

☒ öffentlich

☐ nichtöffentlich

Sachgebiet - Sachbearbeiter 42 – Regierungsrat Thomas Schieder				Datum 09.11.2023		
Betreff Kenntnisnahme der Niederschrift zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 02.05.2023				Anlagen		
Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Jugendhilfeausschuss	27.11.2023	1	☐	☐	
2.				☐	☐	

☐ **Beschlussvorschlag**

☒ **Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Der Jugendhilfeausschuss nimmt von der Niederschrift zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 02.05.2023 Kenntnis.

Vorlagebericht

Die Niederschrift zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 02.05.2023 wurde den Ausschussmitgliedern mit Email vom 16.05.2023 zugesandt.

☒ öffentlich

☐ nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 42 – Regierungsrat Thomas Schieder				<i>Datum</i> 09.11.2023		
<i>Betreff</i> Entwurf des Jugendhilfehaushalts für das Haushaltsjahr 2024				<i>Anlagen</i> 1 Entwurf des Jugendhilfehaushalts 2024		
Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Jugendhilfeausschuss	27.11.2023	2	☐	☐	
2.	Kreisausschuss			☐	☐	
3.	Kreistag			☐	☐	

☒ **Beschlussvorschlag**

☐ **Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Der Entwurf des Jugendhilfehaushalts 2024 wird dem Kreisausschuss und dem Kreistag wie vorgelegt empfohlen.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf des Jugendhilfehaushalts bis zur Vorlage an den Kreisausschuss und den Kreistag zur Beschlussfassung über den Haushalt 2024 entsprechend der weiteren Entwicklung anzupassen.

Vorlagebericht

Der Zuschussbedarf im Jugendhilfehaushalt beläuft sich voraussichtlich auf 12.551.250,00 € in 2024 gegenüber 11.801.100,00 € für 2023, d. h. es wird momentan von einem Mehrbedarf i. H. v. 750.150,00 € gegenüber dem Vorjahr ausgegangen. Dies bedeutet eine Erhöhung des Zuschussbedarfs um ca. 6 % gegenüber dem Jahr 2023.

Der Pro-Kopf-Zuschussbedarf je Einwohner des Landkreises (ausgehend von 104.643 Einwohnern lt. Statistischem Landesamt) beträgt im Jahr 2024 119,94 € gegenüber 112,77 € im Vorjahr 2023.

Bereits im Laufe des Jahres 2023 haben sich sowohl die Tagessätze für die stationären Hilfen als auch die Stundensätze für die ambulanten Hilfen aufgrund der tariflichen sowie der allgemeinen Preissteigerungen (Energie, Lebensmittel, usw.) deutlich erhöht. Neben diesen Erhöhungen wirken sich auch die gestiegenen Fallzahlen auf den Haushalt 2024 aus. Daher mussten die Haushaltsansätze gegenüber dem Vorjahr zum Teil deutlich angepasst werden. Bei den ambulanten Hilfen betrifft dies insbesondere

die Haushaltsstellen 45530.76180 (Aufwendungen für die Erziehungsbeistände), 45540.76290 (Aufwendungen für sozialpädagogische Familienhilfen), 45600.76280 (Schulbegleitungen) und 45600.76290 (Legasthenie, Dyskalkulie, heilpädagogische Hilfen). Bei den (teil-)stationären Hilfen sind insbesondere die Haushaltsstellen 45340.77130 (Mutter-Kind-Einrichtung), 45600.77140 (heilpädagogische Tagesstätten) und 45610.76120 (junge Volljährige in Vollzeitpflege) betroffen.

Wie schon im Jahr 2023 ist auch im Haushaltsjahr 2024 vermehrt mit neuen Zuweisungen von unbegleitet minderjährigen Flüchtlingen zu rechnen. Da es aktuell kaum freie Plätze in Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen für die Unterbringung dieser jungen Menschen gibt, müssen durch das Kreisjugendamt zusätzliche Räumlichkeiten angemietet und Betreuungsmöglichkeiten geschaffen werden.

Dies führt bei den Haushaltsstellen 45570.77132 (Aufwendungen für unbegleitet minderjährige Ausländer in Heimen) und 45610.77133 (junge Volljährige ehemalige UmA in Heimen) zu wesentlichen Erhöhungen der Ansätze im Vergleich zum Vorjahr. Da die Aufwendungen jedoch vom Freistaat Bayern in der Regel vollständig erstattet werden wurden auch die Ansätze bei den Einnahmehaushaltsstellen 45570.16254 und 45610.16254 entsprechend angepasst.

Zum 01.01.2024 ist seitens des Gesetzgebers geplant, die Beträge in der Tabelle zur Kostenbeitragsverordnung anzupassen. Die Beträge wurden zuletzt im Jahr 2013 an den unterhaltsrechtlichen Selbstbehalt aus der Düsseldorfer Tabelle und die Pfändungsfreigrenze angepasst. In der Praxis führt dies dazu, dass eigentlich vorgesehene Kostenbeiträge nicht mehr erhoben werden können, weil der unterhaltsrechtliche Selbstbehalt nicht gewährleistet wird. Bei den Einnahmehaushaltsstellen „Kostenbeiträge“ sind daher gegenüber dem Vorjahr mit Mindereinnahmen zu rechnen, weshalb die Ansätze bei diesen Haushaltsstellen reduziert wurden.

Für die Jugendhilfeplanung wurde im Haushalt 2024 aufgrund des Systemwechsels hin zur inklusiven Kinder- und Jugendhilfe eine neue Haushaltsstelle für Planungskosten geschaffen (40700.65801). Im Gegenzug wurden bei den sonstigen Geschäftsausgaben (40700.65800) die Mittel gekürzt.

Bei der Haushaltsstelle 46500.70760 hat sich der Ansatz gegenüber dem Haushaltsjahr 2023 deutlich um 117.000 € verringert. Dies liegt zum einen daran, dass die Vormundschaften für die unbegleitet minderjährigen Flüchtlinge sowie für die vertraulichen Geburten nicht mehr vom SkF sondern vom Kreisjugendamt selbst übernommen werden. Zum anderen rechnet der SkF aufgrund der Vormundschaftsrechtsreform nun die Kosten für die Vormundschaften mit dem Familiengericht ab. Der SkF ist vertraglich verpflichtet die Einkünfte hieraus dem Kreisjugendamt zu erstatten.

Insgesamt verläuft das Haushaltsjahr 2023 im Wesentlichen planmäßig.

Haushalt des Kreisjugendamt 2024

09.11.2023

Beratung Einnahmen - Ausgaben Gegenüberstellung

2024		Erklärungen / Begründungen	Einnahmen			Ausgaben		
			2023	2024	Änderungen	2023	2024	Änderungen
Haushaltsstellen	Beschreibungstext							
40700.84000	Versicherungen des Jugendamtes	z. B. Haftpflicht- und Unfallversicherung für Pflegekinder, Versicherung für Freizeitmaßnahmen usw.				4.600,00 €	4.700,00 €	200,00 €
40700.85500	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten	z. B. Adressemittlung, Gerichtskosten, Gutachtenkosten (z.B., Holland)				9.000,00 €	9.000,00 €	- €
40700.85501	Dolmetscherkosten für Asylbewerberfamilien	→ 1.000 € für Vermittlungskosten → seit 2020: Buchung auf laufende F&E, sofern vorhanden				14.000,00 €	14.000,00 €	- €
40700.85800	Sonstige Geschäftsausgaben	→ Drogeriete → Bewerkung 2024: Verringerung Internetz da neue HH-Stelle 40700.85801				11.000,00 €	8.000,00 €	3.000,00 €
40700.85801	Jugendhilfeplanung	Neue HH-Stelle ab 2024: Systemwechsel hin zur inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (Fachtag, Veranstaltungen, Modellprojekte, JUBS)				- €	5.000,00 €	5.000,00 €
40700.86100	Mitgliedsbeiträge an das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht in Heidelberg	Erhöhung Mitgliedsbeitrag				2.500,00 €	2.500,00 €	- €
40700.67200	Kostenersatzung a. S. für Personal aufgrund Zweckvereinbarung	Neu seit 2020: Regionale Entgeltkommission (Reiz) ambulant; 2020: anteiliger Ansatz - Verzinsungen bei der Umsetzung; Ab 2021: Betrag voller Ansatz (Beschluss Kreisausschuss v. 27.04.2020)				15.000,00 €	15.000,00 €	- €
40700.67202	Kostenersatzung an Stadt Amberg für Antivarnumdschriften aufgrund Zweckvereinbarung → Zweckvereinbarung nicht zustande gekommen	Neue HH-Stelle ab 01.01.2023				- €	- €	- €
65110.11000	Jugendbildungsmaßnahmen, Benutzungsgebühren	Überwachungswochen; Ferienprogramm; Escape-Room-Einnahmen, Teilnehmerbeiträge	1.000,00 €	5.000,00 €	4.000,00 €			
45110.78300	Jugendbildungsmaßnahmen, Angebote der Jugendbildung	Spieltage (offenes Angebot), Aktionstage Kinderschutz; Überwachungswochen; Verändertes Aktionsangebot: Geringere Anzahl der Angebote; Escape-Room-Ausgaben, Bildungsmaßnahmen				10.300,00 €	10.000,00 €	300,00 €
45120.11000	Kinder- und Jugendherbergung, Benutzungsgebühren	Europapark, Trippelthalle	10.000,00 €	10.000,00 €	- €			
45120.70640	Zuschüsse für Hd. Zwecke der Jugendhilfe an die Religionsgemeinschaften	Kath. Jugendhilfe und Evang. Jugendhilfe; ab 2015 per Beschluss auf je 3.000 € erhöht; katholische + evang. Kirche, jeweils 2.700 (10%-ige Kürzung)				5.400,00 €	5.400,00 €	- €
45120.70820	Zuschüsse für Hd. Zwecke der Jugendhilfe an Jugendverbände	über Kreisjugendring				27.000,00 €	28.000,00 €	1.000,00 €
45120.78300	Erholungsferge / Freizeithilfen	Anträge, die nicht über Bildungspaket finanziert werden; immer mehr Familien werden bedürftig und soziale Teilhabe soll ermöglicht werden				5.000,00 €	4.000,00 €	1.000,00 €
45120.78310	Angebote der Kinder- und Jugendherbergung	Ferienprogramm, Europapark, Trippelthalle				10.000,00 €	10.000,00 €	- €
45130.76500	Angebote der Internat. Jugendarbeit	2024 Nichts geplant				4.000,00 €	- €	4.000,00 €
45140.76500	Mitarbeiterfortbildung, Leistungen an Träger der freien Jugendhilfe	Schulung der Jugendberufshilfen; Ausbau der Einmutterstruktur, mehr Unterstützung für Jugendberufshilfen (JUBS, JUBS, JUBS...)				2.000,00 €	2.000,00 €	- €
45150.70910	Zuschuss an Kreisjugendring, Sachkosten	Steigerung Schneekugeln Taschenrechner, diverse Veranstaltungen				50.000,00 €	44.400,00 €	5.600,00 €
45150.70911	Zuschuss an Kreisjugendring, Personalkosten	Änderung des Rahmenvertrags, Personalausstattung unregelmäßig				- €	- €	- €
45150.76000	Sonstige Leistungen	Jugendhilfeplanung - Jugendpolitik; Situationsbedingte Sonderaufwendungen; SagWiss, Skatenanlage, Jugendarbeit für Flüchtlinge				10.000,00 €	8.000,00 €	2.000,00 €
45210.70740	Zuschuss an den Sozialdienst kath. Frauen	Ausleiderbetreuung; Aufwandsentschädigung Betreuung Ausleiderkinder Jahresschule → findet nicht mehr statt (ab 2023 keine Mittel mehr, mangelhaft)				2.000,00 €	- €	2.000,00 €
45210.70741	Zuschuss an Lebenshilfe für die EYE für Kinder mit besonderem Förderbedarf im sozialen und emotionalen Bereich	Beginn im Oktober 2018; Beschluss des Kreisausschusses vom 13.04.2015; Zuschuss entspricht tatsächlichen Personalkosten				86.000,00 €	88.000,00 €	2.000,00 €
45210.76000	Sonstige Leistungen der Jugendzusatzerbeit (ambulant)	z. B. JaS, JuA-Projekt, JuA-Glossen, Kollen für Flyer				10.000,00 €	9.000,00 €	1.000,00 €
45251.17800	Elternalk-Projekt	durch GMAAS gefördert, ab 2016	5.500,00 €	5.500,00 €	- €			
45251.76000	Projekt „PA“					- €	- €	- €
45251.76010	Elternalk-Projekt					5.500,00 €	5.500,00 €	- €
45251.76230	Jugendschutz	Kopfkoch + Kinderschutz 2024 + Alkoholprävention "Schau erst blau", Kampf mangel Körper; Präventionskoffer verschiedene Themen wie Mobbing, Drogenkonsum, sex. Gewalt, Auslösen Zwischenwasser, Comic, Ferienkalender, Ausgleich Elternalk bei Bedarf				14.000,00 €	12.500,00 €	1.500,00 €
45310.17100	Förderung der Erziehung in der Familie, Richtlinie Asyl	Seit 2019 keine Förderung mehr	- €	- €	- €			
45310.17101	Frühe Hilfen, Netzwerke, Bundesnetz, KoWi, staatl. Zuschüsse (§ 16)	z. B. für Familienheimtappen	20.000,00 €	20.000,00 €	- €			
45310.70740	Zuschüsse für laufende Zwecke an Vereine	Freiwilliger Zuschuss; Ansatz wird gleichmäßig auf Evang. Bildungswerk, Elternschule, CJD, Altkatholische Kollaterale und Väter-Gruppe, Kath. Ehe-Familien- und Lebensberatung, Kinderschutzbund, S&F aufgeteilt; 10%-ige Kürzung der Zuschüsse ab 2021				7.000,00 €	7.000,00 €	- €
45310.76280	Elternhilfe vom Landesjugendamt	Bewertung durch KoWi Beginn ab 2015 danker Verband, Personalkosten, Druckkosten → Erhöhte Personalkosten				14.000,00 €	14.000,00 €	- €
45310.76290	Sonstige Leistungen der allgem. Förd. der Erz. in der Familie	Bewertung durch W&F Ansatz 2024: Beratungsgeld "Schulabgabe" Danum Vitas (12.000 €); Familienberatung Elternschule (5.000 €); Familienkassen (20.000 €)				15.000,00 €	37.000,00 €	22.000,00 €
45310.76291	Sonstige Leistungen der allgem. Förd. der Erz. in der Familie, Richtlinie Asyl	seit 2017 neu; Eigenanteil 10 % → Förderprogramm "Richtlinie Asyl" des GMAAS beschränkt				- €	- €	- €
45310.76292	Sonstige Leistungen der allgem. Förd. der Erz. in der Familie	Bewertung durch KoWi; ab 2023 Ansatz erhöht, da Hilfen nach § 20 KJHG Netztar abgerechnet werden (Ansatz 43350.76100)				70.000,00 €	70.000,00 €	- €
45330.16250	Kostenersatzung von anderen Jugendämtern auf Grund von Zuständigkeitsübergängen, begünstigter Umgang § 18 SGB VIII		10.000,00 €	10.000,00 €	- €			
45330.76210	Beratung in Ehe, Familie und Jugend (Psych., Fachkräfte), Fortbildungskurse, begünstigter Umgang					50.000,00 €	50.000,00 €	- €
45340.16250	Kostenersatzung anderer Jugendämter für Leistungen in Kollaterale-Kinder-Ermittlungen		- €	- €	- €	- €	- €	- €

Berechnung Einnahmen - Ausgaben Gegenüberstellung

2024	Beschreibungskod	Erklärungen / Begründungen	Einnahmen			Ausgaben		
			2023	2024	Änderungen	2023	2024	Änderungen
45340.25010	Kostenbeiträge der Eltern für Leistungen in Mutter-Kind-Einrichtungen		12.000,00 €	12.000,00 €	- €			
45340.67230	Ersatz an andere Jugendämter für Leistungen in Mutter-Kind-Einrichtungen					15.000,00 €	10.000,00 €	- €
45340.77130	Aufwendungen für Unterbringungen in der Mutter-Kind-Einrichtung (stationäre Leistung)	→ Kostenersatzende Einzelfälle				500.000,00 €	500.000,00 €	100.000,00 €
45350.24010	Kostenersatzungen von anderen Jugendämtern für Betreuung und Versorgung von Kindern in Notfallsituationen	z. B. Ausfall der Eltern durch Krankheit	- €	- €	- €			
45350.75100	Hilfe durch Familienpflege - KOD (§ 20 SGB VIII)	Bewirtschaftung durch KdF; Neue HHSL ab 2021; 2022 nur ein spezieller Fall; §20-Hilfen haben KdF bis wieder über HH-Stufe 45310.76292				- €	- €	- €
45350.75120	Hilfe durch Familienpflege (§ 20 SGB VIII)	Bewirtschaftung durch VSP				- €	- €	- €
45350.76290	Aufwendungen für die ambulante Betreuung und Versorgung von Kindern in Notfallsituationen (außerhalb von Einrichtungen, im Haushalt)	z. B. bei Erkrankung d. Eltern				20.000,00 €	15.000,00 €	- 5.000,00 €
45410.77140	Kostenübernahme für die Unterbringung in Kinder Tagesstätten	Kostenübertragung ab 01.04.19 aufgrund gesetzlicher Betragsbeschränkung i. H. v. 100 € mtl. durch den Freistaat				60.000,00 €	60.000,00 €	- €
45410.77141	§ 16 a SGB VIII für Einrichtungen, Kostenübernahme für die Unterbringung in Kinder Tagesstätten	1) Kostenübertragung ab 01.04.19 aufgrund gesetzlicher Betragsbeschränkung i. H. v. 100 € mtl. durch den Freistaat 2) ab 2017 neue HHSL Ansatz aus früherer HHSL 45200.89211, die nicht mehr Schließungszw.				60.000,00 €	60.000,00 €	- €
45420.17100	Zuweisungen des Landes für die Tagespflege	Förderung durch des BayKdBG	70.000,00 €	70.000,00 €	- €			
45420.24010	Elternbeiträge für die Unterbringung der Kinder in Tagespflege		50.000,00 €	50.000,00 €	- €			
45420.76120	Kostenübernahme für die Unterbringung in Tagespflege	einschließlich der Kosten für die jährliche Fortbildung der Tagesmutter				250.000,00 €	250.000,00 €	- €
45420.76121	§ 10 a SGB VIII für Tagespflege, Kostenübernahme für die Betreuung in Tagespflege					5.000,00 €	5.000,00 €	- €
45500.16250	Kostenersatzung von anderen Jugendämtern § 27 Abs. 2 SGB VIII	Beschreibungsänderung: bis 2020 KE v. 2. (Hemfalte)	- €	- €	- €			
45500.76290	Ausgaben für sonstige ambulante Leistungen					60.000,00 €	50.000,00 €	- 10.000,00 €
45500.76291	Ausgaben für ambulante Leistungen (Sonstige Leistungen der Jugendfürsorge) - Stütz- und Förderklasse (§ 27 Abs. 2 SGB VIII)	→ SPK (ENH) wird seit 09/2018 als ambulante Hilfe gewährt Beschreibungsänderung: bis 2020: sonstige Leistungen der Jugendfürsorge (ambulante) § 27 Abs. 2 SGB VIII				20.000,00 €	20.000,00 €	- €
45500.77130	Ausgaben für Unterbringungen in Heimen ab sonst. Hilfe zur Erziehung	stationär, § 27 Abs. 2 SGB VIII				- €	50.000,00 €	50.000,00 €
45520.76290	Soziale Gruppenarbeit § 29 SGB VIII	neu seit 2018; Kostenübernahme mit Stadt Amberg → Gliederung der Hilfen in KdF und Eingliederungshilfe				10.000,00 €	10.000,00 €	- €
45530.16250	Kostenersatzungen anderer Jugendämter auf Grund von Zuständigkeitsregelungen, Erziehungshilfsleistungen		2.000,00 €	4.000,00 €	2.000,00 €			
45530.16254	Kostenersatzung für die Erziehungsbeistandshilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (§ 30)	Neue HHSL ab 2021; bis 2020: KE i.H.v. insgesamt auf HHSL 45570.16254 gebucht; Aufwendungen = KE	7.000,00 €	5.000,00 €	- 2.000,00 €			
45530.76180	Aufwendungen für die Erziehungsbeistände	Erhöhung Ansatz 2024 wegen Stundenentlohnungen + Fallzahlensteigerung				150.000,00 €	240.000,00 €	90.000,00 €
45530.77132	Aufwendungen für Erziehungsbeistände für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (§ 30 SGB VIII)	Neue HHSL ab 2021; bis 2020: AW auf HHSL 44479.77132 gebucht; Aufwendungen = KE				7.000,00 €	5.000,00 €	- 2.000,00 €
45540.16250	Kostenersatzungen anderer Jugendämter auf Grund von Zuständigkeitsregelungen, SPFH		10.000,00 €	15.000,00 €	5.000,00 €			
45540.76290	Aufwendungen für die sozialpädagogische Familienhilfe	Erhöhung Ansatz 2024 wegen Stundenentlohnungen				900.000,00 €	1.000.000,00 €	100.000,00 €
45550.16250	Kostenersatzungen anderer Jugendämter auf Grund von Zuständigkeitsregelungen für Kinder in Tagesgruppen und Tagesstätten		20.000,00 €	35.000,00 €	15.000,00 €			
45550.25010	Kostenbeiträge von Eltern, deren Kinder in Tagesstätten über Tag untergebracht sind	Ersatz der häuslichen Erziehung, je nach Einkommen	1.500,00 €	1.000,00 €	- 500,00 €			
45550.77140	Aufwendungen für die Kinder in Tagesstätten (Unterbringung über Tag)	Hilfspädagogische Tagesstätten → SPK (ENH) seit 09/2018 ambulante Hilfe				450.000,00 €	400.000,00 €	- 50.000,00 €
45560.16250	Kostenersatzung von anderen Jugendämtern auf Grund gesetzlicher Zuständigkeitsregelungen für Kinder u. Jugendliche in Tagespflege	Neue HHSL für § 35 a i. F. v. VZP, Vorschulbildung Ansatz um 150.000 € zu HHSL 44498.16254 sowie des Volljährigen	700.000,00 €	750.000,00 €	50.000,00 €			
45560.16254	Kostenersatzung von anderen Jugendämtern auf Grund gesetzlicher Zuständigkeitsregelungen für unbegleitete minderjährige in Vollzeitpflege	ab 2018 mit Vermögensschuldenkosten; KE = Aufwendungen (HHSL 45560.76121);	10.000,00 €	10.000,00 €	- €			
45560.24010	Kostenbeiträge der Eltern u. Minderjährigen in Vollzeitpf., mind. Kindergeld	mind. Kindergeld; zusätzlich Kostenbeitrag je nach Einkommen	170.000,00 €	110.000,00 €	- 60.000,00 €			
45560.67230	Kostenersatzung an andere Jugendämter wegen gesetzlicher Zuständigkeitsregelungen für Minderjährige in Vollzeitpflege					300.000,00 €	250.000,00 €	- 50.000,00 €
45560.76120	Aufwendungen für die Kinder in Vollzeitpflege bis zur Volljährigkeit					1.500.000,00 €	1.500.000,00 €	- €
45560.76121	Aufwendungen für die unbegleiteten Minderjährigen in Vollzeitpflege bis zur Volljährigkeit	Freizeitung in Form von Pflegeauschüssen ab 2018 mit Vermögensschuldenkosten; Aufwendungen = KE (HHSL 45560.16254);				10.000,00 €	10.000,00 €	- €
45570.16200	Kostenbeiträge des Kreises an den Unterbringungskosten gem. Art. 51 AGSG	Finanzierung durch Festbetrag	291.400,00 €	291.400,00 €	- €			
45570.16250	Kostenersatzungen von anderen Jugendämtern für Minderjährige in Heimen auf Grund Zuständigkeitsregelungen		100.000,00 €	200.000,00 €	100.000,00 €			
45570.16254	Kostenersatzungen für unbegleitete Minderjährige (§ 34)	Ansatz wie 45570.77132 Erhöhung Ansatz 2024 wegen steigenden Zuweisungen	345.000,00 €	700.000,00 €	355.000,00 €			
45570.25010	Kostenbeiträge der Eltern u. Minderjährigen im betreuten Wohnen	mind. Kindergeld; zusätzlich Kostenbeitrag je nach Einkommen	140.000,00 €	110.000,00 €	- 30.000,00 €			
45570.25011	Kostenbeiträge der Eltern u. Minderjährigen im betreuten Wohnen	mind. Kindergeld; zusätzlich Kostenbeitrag je nach Einkommen	2.500,00 €	5.400,00 €	2.900,00 €			
45570.25012	Kostenbeiträge der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in Heimunterkunft, Einzel- oder Betreutem Wohnen und Vollzeitpflege		1.500,00 €	800,00 €	- 900,00 €			
45570.67230	Ersatz an andere Jugendämter für Minderjährige in Heimen auf Grund von Zuständigkeitsvorschriften	Finanzierung nach Tagesätzen				100.000,00 €	50.000,00 €	- 50.000,00 €
45570.77130	Aufwendungen für Kinder in der Heimerziehung bis zur Volljährigkeit	Finanzierung nach Tagesätzen				2.400.000,00 €	2.500.000,00 €	100.000,00 €
45570.77131	Aufwendungen für Kinder im betreuten Wohnen bis zur Volljährigkeit	Finanzierung nach Tagesätzen				25.000,00 €	70.000,00 €	45.000,00 €

Berechnung Einnahmen - Ausgaben Gegenüberstellung

2024		Erklärungen / Begründungen	Einnahmen			Ausgaben		
			2023	2024	Änderungen	2023	2024	Änderungen
Haushaltsstellen	Beschreibungstext							
45570.77132	Aufwendungen für unbegleitete minderjährige Ausländer (Hem)	Finanzierung nach Tagesessätzen, ab 2018 mit Vermögensschadensersatz; Erhöhung Ansatz 2024 wegen steigender Zuzuschüssen				350.000,00 €	700.000,00 €	350.000,00 €
45580.18250	Entlastungen von anderen Jugendämtern (§ 35 SGB VIII)		- €	- €	- €			
45580.25010	Kostenbeiträge der Eltern und Minderjährigen in intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung - ISE (§ 35 SGB VIII telefonisch)	auch Auslandsaufenthalter; mindestens Kindergeld, zuzüglich Kostenbeitrag je nach Einkommen	1.000,00 €	700,00 €	- 300,00 €			
45580.25011	Kostenbeiträge der Eltern für Minderjährige in intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung - ISE (§ 35 SGB VIII telefonisch)		- €	- €	- €			
45580.78100	Aufwendungen für ambulante intensive sozialpädagog. Einzelbetreuung (ISE) für Minderjährige (§ 35 SGB VIII)	Neue HHSL ab 2021; bei 2020 AW auf HHSL 45580.77130 gebucht				80.000,00 €	80.000,00 €	- €
45580.77130	Aufwendungen für stationäre intensive sozialpädagog. Einzelbetreuung (ISE) für Minderjährige (§ 35 SGB VIII)	auch Auslandsaufenthalter; Finanzierung nach Tagesessätzen; Beschreibung ab 2021 geändert; bis 2020: Minderjährige durch Hospitalliege (§ 35 SGB VIII)				20.000,00 €	20.000,00 €	- €
45580.77140	Aufwendungen für teilstationäre intensive sozialpädagog. Einzelbetreuung (ISE) für Minderjährige (§ 35 SGB VIII)	Neue HHSL ab 2021				20.000,00 €	10.000,00 €	- 10.000,00 €
45600.16250	Kostenersatzung von anderen Jugendämtern für seelisch behinderte Minderjährige - ambulant (Schulbegleitung) (§ 35 a SGB VIII)	Beschreibungsbänderung ab 2021; bei 2020: Kostenersatzung anderer Jugendämter (§ 35 a); ab 2021: genehmigte Ausweisung der Schulbegleitung; bei 2020: Buchung aller Kostenersatzungen § 35 a ambulant auf diese HHSL	80.000,00 €	80.000,00 €	- €			
45600.16251	Kostenersatzung von anderen Jugendämtern für seelisch behinderte Minderjährige - ambulant Sonstiges (§ 35 a SGB VIII)	Neue HHSL ab 2021; bei 2020: Buchung auf HHSL 45600.16250	10.000,00 €	20.000,00 €	10.000,00 €			
45600.16252	Kostenersatzung von anderen Jugendämtern für seelisch behinderte Minderjährige - teilstationär (§ 35 a SGB VIII)	Neue HHSL ab 2021; bei 2020: Buchung auf HHSL 45600.16250	3.500,00 €	3.500,00 €	- €			
45600.16253	Kostenersatzung von anderen Jugendämtern für seelisch behinderte Minderjährige - stationär in Einrichtungen (§ 35 a SGB VIII)	Neue HHSL ab 2021; bei 2020: Buchung auf HHSL 45600.16250	55.000,00 €	55.000,00 €	- €			
45600.16255	Kostenersatzung von anderen Jugendämtern für seelisch behinderte Minderjährige - stationär in Vollzeitpflege (§ 35 a SGB VIII i. F. v. VZP)	Neue HHSL ab 2021; bei 2020: Buchung auf HHSL 45600.16250	100.000,00 €	130.000,00 €	30.000,00 €			
45600.25010	Kostenbeiträge der Eltern und seelisch behinderten Minderjährigen in Einrichtungen (§ 35 a SGB VIII)	mind. Kindergeld, zuzügl. KoB je nach Einkommen; Beschreibungsbänderung ab 2021; bei 2020: Kostenersatzung für Leistungen innerhalb von Einrichtungen (Wohltat, § 35 a SGB VIII)	70.000,00 €	80.000,00 €	10.000,00 €			
45600.25011	Kostenbeiträge der Eltern und seelisch behinderten Minderjährigen in teilstationärer Unterbringung	Kostenbeitrag je nach Einkommen	5.000,00 €	4.000,00 €	- 1.000,00 €			
45600.25012	Kostenbeiträge der Eltern und seelisch behinderten Minderjährigen in Vollzeitpflege (§ 35 a SGB VIII i. F. v. VZP)	Neue HHSL ab 2021; bei 2020: Buchung auf HHSL 45600.25010	15.000,00 €	10.000,00 €	- 5.000,00 €			
45600.87230	Kostenersatzung an andere Jugendämter (§ 35 a i. F. v. VZP)	Neue HHSL ab 2021; bei 2020: noch keine Unterzeichnung - Buchung auf 45600.87230				80.000,00 €	80.000,00 €	20.000,00 €
45600.76120	Aufwendungen für Eingliederungshilfe i. F. v. Vollzeitpflege für seelisch behinderte Kinder bis zur Volljährigkeit (§ 35 a SGB VIII i. F. v. VZP)	ab 2021: Unterscheidung in reguläre VZP und § 35 a SGB VIII i. F. v. VZP; Beschreibung ab 2021 geändert; bei 2020: Eingliederungshilfe außerhalb von Einrichtungen (Familienpflege) (§ 35 a SGB VIII); bei 2020: Buchung insgesamt bei 45600.76120				190.000,00 €	200.000,00 €	10.000,00 €
45600.76200	Aufwendungen für ambulante Eingliederungshilfe in Form der Stütz- und Förderkassen	→ BFK (EHH) wird seit 08/2018 als ambulante Hilfe gewährt				100.000,00 €	100.000,00 €	- €
45600.76270	Aufwendungen für ambulante Eingliederungshilfe in Form des Sozialkompetenztrainings	Neue HHSL ab 2019; neue Hilfe ab 2018; Kostenersatzung mit Stadt Amberg → Gliederung der Hilfen in KHz und Eingliederungshilfe				5.000,00 €	5.000,00 €	- €
45600.76280	Aufwendungen für ambulante Eingliederungshilfe in Form der Schutzbegleitungen und Schulbegleitung	H-Hansatz 2024 wegen gestiegenen Stundenpreisen + Fallzahlen erhöht				1.200.000,00 €	1.600.000,00 €	400.000,00 €
45600.76290	Aufwendungen für ambulante Eingliederungshilfe	meist in Form der Therapeutenübernahme bei Lagetherapie und Dysphazie, heilpädagog. Hilfen, auch Erziehungsberaters; H-Hansatz 2024 wegen steigenden Fallzahlen erhöht				180.000,00 €	200.000,00 €	20.000,00 €
45600.77130	Aufwendungen für seelisch behinderte Kinder in den Heimen bis zur Volljährigkeit	Finanzierung nach Tagesessätzen				2.300.000,00 €	2.300.000,00 €	- €
45600.77140	Aufwendungen für seelisch behinderte Kinder in teilstationären Einrichtungen bis zur Volljährigkeit	Finanzierung nach Tagesessätzen → BFK (EHH) ab 08/2018 ambulante Hilfe → H-Hansatz 2024 wegen steigenden Fallzahlen erhöht				250.000,00 €	380.000,00 €	130.000,00 €
45610.16250	Kostenersatzung von anderen Jugendämtern auf Grund gesetzlicher Zuständigkeitsregelungen für Volljährige in Vollzeitpflege		40.000,00 €	50.000,00 €	10.000,00 €			
45610.16251	Kostenersatzung von anderen Jugendämtern auf Grund gesetzlicher Zuständigkeitsregelungen für seelisch behinderte Volljährige - ambulant (§ 41 i. V. m. § 35 a SGB VIII)	Beschreibungsbänderung; bei 2020: KE v. a. §§ 41, 35 a SGB VIII allgemein	5.000,00 €	5.000,00 €	- €			
45610.16252	Kostenersatzung von anderen Jugendämtern auf Grund gesetzlicher Zuständigkeitsregelungen für Volljährige in der Heimerziehung		- €	10.000,00 €	10.000,00 €			
45610.16253	Kostenersatzung von anderen Jugendämtern auf Grund gesetzlicher Zuständigkeitsregelungen für Volljährige Erziehungsberaterschaft		- €	- €	- €			
45610.18254	Kostenersatzungen für Volljährige, ehem. unbegleitete Minderjährige	neue HHSL, zur besseren Differenzierung (sowohl Hem als auch VZP); Ausgaben bei HH-Stellen 45610.77133, 45610.78122, 45610.78121	320.000,00 €	523.000,00 €	203.000,00 €			
45610.18255	Kostenersatzung von anderen Jugendämtern auf Grund gesetzlicher Zuständigkeitsregelungen für seelisch behinderte Volljährige - stationär - Einrichtung (§ 41 i. V. m. § 35 a SGB VIII)	Neue HHSL ab 2021; bei 2020: Buchung KE §§ 41, 35 a SGB VIII ohne Differenzierung bei HHSL 45610.16251	5.000,00 €	5.000,00 €	- €			
45610.18256	Kostenersatzung von anderen Jugendämtern auf Grund gesetzlicher Zuständigkeitsregelungen für seelisch behinderte Volljährige - stationär - VZP (§ 41 i. V. m. § 35 a SGB VIII i. F. v. VZP)	Neue HHSL ab 2021; bei 2020: Buchung KE §§ 41, 35 a SGB VIII ohne Differenzierung bei HHSL 45610.16251; neue HHSL ab 2021; bei 2020: Buchung KE §§ 41, 35 a SGB VIII ohne Differenzierung bei HHSL 45610.18251	80.000,00 €	50.000,00 €	- 30.000,00 €			
45610.24010	Kostenbeiträge der Eltern und Volljährigen in Vollzeitpflege	mind. Kindergeld, zuzüglich Kostenbeitrag je nach Einkommen	10.000,00 €	16.000,00 €	6.000,00 €			
45610.25010	Kostenbeiträge der Eltern und Volljährigen in Heimen	mind. Kindergeld, zuzüglich Kostenbeitrag je nach Einkommen	25.000,00 €	17.000,00 €	- 8.000,00 €			
45610.25011	Kostenbeiträge der Eltern und Volljährigen in betreuten Wohnen	mind. Kindergeld, zuzüglich Kostenbeitrag je nach Einkommen	5.000,00 €	6.700,00 €	1.700,00 €			
45610.25020	Kostenbeiträge der Eltern und seelisch behinderten Volljährigen in einer Unterbringung	mind. Kindergeld, zuzüglich Kostenbeitrag je nach EK	15.000,00 €	15.000,00 €	- €			
45610.25030	Kostenbeiträge der Eltern, Untergeleiteten Minderjährigen in einer Unterbringung	je nach EK; derzeit keine Kostenbeiträge	2.000,00 €	5.000,00 €	3.000,00 €			
45610.25040	Kostenbeiträge von Eltern und Volljährigen in intensiver sozialpädagog. Einzelbetreuung - ISE (§ 41 i. V. m. § 35 SGB VIII)	Neue HHSL ab 2021;	500,00 €	300,00 €	- 200,00 €			
45610.25050	Kostenbeiträge der Eltern und seelisch behinderten Volljährigen in Vollzeitpflege (§ 41 i. V. m. § 35 a SGB VIII i. F. v. VZP)	Neue HHSL ab 2021; bei 2020: keine Differenzierung beim VZP in reguläre VZP und VZP ma § 35 a SGB VIII	2.000,00 €	3.000,00 €	1.000,00 €			
45610.87230	Kostenersatzung an andere Jugendämter für Volljährige in Vollzeitpflege	KE aufgrund gesetzlicher Zuständigkeitsregelungen; ab 2021 Differenzierung reguläre VZP und § 35 a SGB VIII; VZP				15.000,00 €	15.000,00 €	- €
45610.87231	Kostenersatzung an andere Jugendämter (§ 41 i. V. m. § 35 a SGB VIII i. F. v. VZP)	Neue HHSL ab 2021; bei 2020: keine Differenzierung bei VZP in reguläre VZP und VZP ma § 35 a SGB VIII				1.000,00 €	1.000,00 €	- €

Haushalt des Kreisjugendamtes 2024

09.11.2023

Berechnung Einnahmen - Ausgaben Gegenüberstellung

2024		Erklärungen / Begründungen	Einnahmen			Ausgaben		
Haushalts- stellen	Beschreibungssatz		2023	2024	Änderungen	2023	2024	Änderungen
45610.76120	Aufwendungen für junge Volljährige in Vollzeitpflege	Finanzierung in Form von Pflegepauschalen; Neue HHSL für § 35 a I F. v. VZP; 2024: Steigerung der volljährigen Höfungsplänge von 8 auf 19				100.000,00 €	250.000,00 €	150.000,00 €
45610.76121	Aufwendungen für junge Volljährige (ehem. UM) in Vollzeitpflege	Finanzierung in Form von Pflegepauschalen				15.000,00 €	15.000,00 €	- €
45610.76122	Aufwendungen für Erziehungsbestauchungen für junge Volljährige (ehem. UM) - § 41 I V. m. § 35 SGB VIII	Neue HHSL ab 2021; bis 2020: Buchung auf HHSL 45610.77133				5.000,00 €	8.000,00 €	3.000,00 €
45610.76123	Aufwendungen für seelisch behinderte junge Volljährige in Vollzeitpflege (§ 41 I V. m. § 35 a I F. v. VZP)	Neue HHSL ab 2021; bis 2020: keine Differenzierung beim VZP in reguläre VZP und § 35 a SGB VIII I F. v. VZP; bis 2020: Buchung aller Aufwendungen auf 45610.76120				60.000,00 €	60.000,00 €	- €
45610.76280	Aufwendungen für ambulante intensive sozialpäd. Einzelbetreuung (ISE) für junge Volljährige (§ 41 I V. m. § 35 SGB VIII)	Neue HHSL ab 2021; bis 2020: keine HHSL für Volljährige ISE				25.000,00 €	15.000,00 €	- 10.000,00 €
45610.76290	Aufwendungen für seelisch behinderte junge Volljährige, ambulante Betreuung	Finanzierung in Form von Stundenlohn				20.000,00 €	20.000,00 €	- €
45610.76291	Aufwendungen für junge Volljährige in Form der ambulanten Betreuung als Erziehungsbestauchung					20.000,00 €	20.000,00 €	- €
45610.76292	Aufwendungen für junge Volljährige in Form d. ambulanten Betreuung, sonstige ambulante Hilfen	z. B. Soziale Gruppenarbeit				5.000,00 €	5.000,00 €	- €
45610.77130	Aufwendungen für junge Volljährige in Ferien	Finanzierung nach Tageseätzen				250.000,00 €	250.000,00 €	- €
45610.77131	Aufwendungen für seelisch behinderte junge Volljährige, stationäre Unterbringung Finanzierung in Form von Tageseätzen (§§ 41, 35 a)	Finanzierung in Form von Tageseätzen → auch TOV, BVH-Maßnahmen, Berufshilfswerk				700.000,00 €	550.000,00 €	- 150.000,00 €
45610.77132	Aufwendungen für junge Volljährige im betreuten Wohnen, stationäre Unterbringung Finanzierung in Form von Tageseätzen	Finanzierung in Form von Tageseätzen				30.000,00 €	55.000,00 €	25.000,00 €
45610.77133	Aufwendungen für stationäre Leistungen für junge Volljährige (ehem. UM) in Errichtungen (§ 41 I V. m. § 34 oder § 35 a SGB VIII)	Beschreibungsbänderung ab 2021; bis 2020: Heimversorgung für einen unbegl. Minderjährige Flüchtlinge; 2024: Stationäre Familien (mehr Flüchtlingskinder) Neue HHSL ab 2021; bis 2020: Buchung ISE ohne Differenzierung auf 45610.77133				300.000,00 €	500.000,00 €	200.000,00 €
45610.77134	Aufwendungen für stationäre intensive sozialpäd. Einzelbetreuung (ISE) für Volljährige (§ 41 I V. m. § 35 SGB VIII)					50.000,00 €	50.000,00 €	- €
45650.25010	Kostenbeiträge der Eltern und Minderjährigen zur Inobhutnahme	sofern diese länger andauert, mind. Kindergeld, zustätzlich Kostenbeitrag aus EK	2.000,00 €	8.500,00 €	4.500,00 €			
45650.77130	Aufwendungen für Minderjährige im Rahmen der stationären Unterbringung bei Inobhutnahmen	Finanzierung in Form von Tageseätzen; Änderung der internen Verfahrensweise - Erhöhung der Pauschalen				100.000,00 €	130.000,00 €	30.000,00 €
45720.76220	Aufwendungen für Adoptivkinder	z. B. Flyer				200,00 €	200,00 €	- €
45730.76260	Aufwendungen für die Teilnahme von Jugendlichen an sozialen Trainingskursen	im Rahmen der Jugendgerichtshilfe verfügt; Neue Angebote → Anträge nun bei HSE (45650.76260) und Eingliederungshilfe (45600.76270)				- €	- €	- €
45740.76170	Vermögensschaffungen, Aufwendungen für Anfragen und Ermittlungsaufträge an das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht	z. B. Gebühren, Übersetzungsaufträge usw.				500,00 €	500,00 €	- €
45830.76290	Aufwendungen für sonstige Leistungen	z. B. Besuche, Honorare für Referenten, davon 2.000 EUR als Verhandlungsmittel ab 2017				5.000,00 €	5.000,00 €	- €
43500.16250	Anteilsmehrung von anderen Jugendämtern auf Grund gesetzlicher Zuständigkeitsverteilungen für Beratungs- und Unterstützungsleistungen des Sozialteams von Frauen im Bereich der Vollzeitpflege		60.000,00 €	60.000,00 €	- 10.000,00 €			
45600.16251	Kostenbeitrag von anderen Jugendämtern für die Vermögensschaffungen des Sozialteams von Frauen im Bereich der Vollzeitpflege	erfolgt PKD	10.000,00 €	10.000,00 €	- €			
45500.70040	Zuschuss an die Erziehungsberechtigten Amberg	Vertrag auf Grundlage der Bekanntmachung des SSMIS → Erhöhung HH-Ansatz 2023 wegen neuer Rückrechnungen				400.000,00 €	400.000,00 €	- €
45500.70750	Zuschuss an den Sozialdienst kath. Frauen Amberg	Vertrag zur Personalkostenverteilung im Bereich des Pflegekinderdienstes (PKD/VZP)				284.000,00 €	300.000,00 €	16.000,00 €
45500.70760	Zuschuss an den Sozialdienst kath. Frauen Amberg und KJF	Vertrag zur Personalkostenverteilung im Bereich der Vermögensschaffungen; Kostenveranschlagung SKF sind RE KJF verbleibend; 2024: Ansatz reduziert, da KE von Gericht an SKF erfolgt → Verringerung Zuschuss (80.000 €) Rückzahlung von Gerichte an SKF eingezahlt → ist vorausgesetzt, noch zu korrigieren, da Höhe nicht feststehend				232.000,00 €	115.000,00 €	- 117.000,00 €
45500.70770	Zuschuss an Caritas für Suchtberatungsstelle für Jugendliche	neue HH-Skizze ab 2022				24.000,00 €	24.000,00 €	- €
46800.70740	Zuschuss an die Beratungsstelle für Schwangerschaft, Amberg (Donum Vitae)	Zuschuss gem. BayschWBG				45.000,00 €	45.000,00 €	- €
GESAMT			2.980.400,00 €	3.565.600,00 €	575.200,00 €	14.873.300,00 €	16.089.700,00 €	1.416.400,00 €
			2023	2024	Änderungen	2023	2024	Änderungen
			675.200,00 € Mehreinnahmen					
			1.416.400,00 € Mehrausgaben					
Kernbereich Jugendamt Verwaltungshaushalt:			741.200,00 €	Mehrbedarf zum Vergleich	ohne Weißenberg			

Kernbereich Jugendamt Vermögenshaushalt

Vermögenshaushalt			2023	2024	Veränderung	2023	2024	Veränderung
45010.36100	Zuschuss mehrerle Staatshilfen	Lieferzuspruch 188 2022 weg		- €	- €			
46010.93500	Erwerb von bewegl. Sachen (Sonstige)	2021 Bauteile angekauft => 2023 Reduktion Ansatz auf 1000 €				1.500,00 €	1.000,00 €	- 500,00 €
46010.98910	Investitionszuschüsse an übrige Einrichtungen der Jugendberufshilfe	Förderungen ausgeschöpft, bereits Verbindlichkeiten von 20.000 Euro (September) Auskunft KJR				22.500,00 €	32.000,00 €	9.500,00 €
GESAMT			- €	- €	- €	24.000,00 €	33.000,00 €	9.000,00 €
			- € Mindereinnahmen					
			9.000,00 € Mehrausgaben					
			9.000,00 € Mehrausgaben					
			ohne Weißenberg					

Weißenberg Verwaltungshaushalt

Weißenberg	Verwaltungshaushalt	Einnahmen			Ausgaben		
		2023	2024	Veränderung	2023	2024	Veränderung
46000.11000	Benutzungsgebühren	12.000,00 €	12.000,00 €	- €			
46000.15200	Einnahmen für Bewirtschaftungsstellen	1.500,00 €	1.500,00 €	- €			
46000.52000	Gebühren, Ausstattungs- und Ausstattungsgegenstände, GVG				1.700,00 €	1.700,00 €	- €
46000.52010	Gebühren, Ausstattungs- und Ausstattungsgegenstände, Instandhaltung				700,00 €	700,00 €	- €
46000.54330	Reinigung				1.700,00 €	1.700,00 €	- €
46000.63200	Werbeaufnahmen				300,00 €	250,00 €	- 50,00 €
46000.65200	Post- und Fernmeltegebühren				300,00 €	300,00 €	- €
		13.500,00 €	13.500,00 €	- €	4.700,00 €	4.650,00 €	- 50,00 €

08.11.2022

2024		Erklärungen / Begründungen	Einnahmen			Ausgaben		
Haushaltsstellen	Beschreibung statt		2023	2024	Änderungen	2023	2024	Änderungen
			- €	1. Einnahmestruktur				
			- 50,00 €	2. Veränderungsbilanz				
		Weißenberg Vermögen	- 50,00 €	3. Veränderungsbilanz				
				4. Veränderungsbilanz				
				5. Veränderungsbilanz				
				6. Veränderungsbilanz				
				7. Veränderungsbilanz				
				8. Veränderungsbilanz				
				9. Veränderungsbilanz				
				10. Veränderungsbilanz				
				11. Veränderungsbilanz				
				12. Veränderungsbilanz				
				13. Veränderungsbilanz				
				14. Veränderungsbilanz				
				15. Veränderungsbilanz				
				16. Veränderungsbilanz				
				17. Veränderungsbilanz				
				18. Veränderungsbilanz				
				19. Veränderungsbilanz				
				20. Veränderungsbilanz				
				21. Veränderungsbilanz				
				22. Veränderungsbilanz				
				23. Veränderungsbilanz				
				24. Veränderungsbilanz				
				25. Veränderungsbilanz				
				26. Veränderungsbilanz				
				27. Veränderungsbilanz				
				28. Veränderungsbilanz				
				29. Veränderungsbilanz				
				30. Veränderungsbilanz				
				31. Veränderungsbilanz				
				32. Veränderungsbilanz				
				33. Veränderungsbilanz				
				34. Veränderungsbilanz				
				35. Veränderungsbilanz				
				36. Veränderungsbilanz				
				37. Veränderungsbilanz				
				38. Veränderungsbilanz				
				39. Veränderungsbilanz				
				40. Veränderungsbilanz				
				41. Veränderungsbilanz				
				42. Veränderungsbilanz				
				43. Veränderungsbilanz				
				44. Veränderungsbilanz				
				45. Veränderungsbilanz				
				46. Veränderungsbilanz				
				47. Veränderungsbilanz				
				48. Veränderungsbilanz				
				49. Veränderungsbilanz				
				50. Veränderungsbilanz				
				51. Veränderungsbilanz				
				52. Veränderungsbilanz				
				53. Veränderungsbilanz				
				54. Veränderungsbilanz				
				55. Veränderungsbilanz				
				56. Veränderungsbilanz				
				57. Veränderungsbilanz				
				58. Veränderungsbilanz				
				59. Veränderungsbilanz				
				60. Veränderungsbilanz				
				61. Veränderungsbilanz				
				62. Veränderungsbilanz				
				63. Veränderungsbilanz				
				64. Veränderungsbilanz				
				65. Veränderungsbilanz				

Gesamt-Haushalt Jugendamt (ohne Personalkosten UA 407)	741.200,00 €	Kernbereich JugA VerwFH
	9.000,00 €	Kernbereich JugA VermFH
	-50,00 €	Weißenberg Verwaltungshaushalt
	0,00 €	Weißenberg Vermögenshaushalt
Gesamt-Haushalt, Bewirtschaftende Stelle SG 42:	750.150,00 €	Mehrbedarf zum Vorjahr
Zuschussbedarf bewirtschaftende Stelle 42:	18.130.350,00 €	Ausgaben
	3.570.100,00 €	Einnahmen
	- 12.561.250,00 €	Zuschussbedarf Jugendamt

☒ öffentlich

☐ nichtöffentlich

Sachgebiet - Sachbearbeiter 42 – Regierungsrat Thomas Schieder				Datum 09.11.2023		
Betreff Änderung der Richtlinien über die Vollzeitpflege - Qualifizierungszuschlag				Anlagen 1 Entwurf der Vollzeitpflege-Richtlinien		
Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Jugendhilfeausschuss	27.11.2023	3	☐	☐	
2.				☐	☐	
3.				☐	☐	

☒ **Beschlussvorschlag**

☐ **Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Die Richtlinien des Landkreises Amberg-Sulzbach für die Vollzeitpflege werden wie im Entwurf vorgelegt mit Wirkung vom 01.01.2024 beschlossen.

Vorlagebericht

Die Einführung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) im Juni 2021 brachte zahlreiche Neuerungen für das Pflegekinderwesen mit sich. Unter anderem macht das KJSG die Entwicklung und Anwendung von Schutzkonzepten bei Pflegeverhältnissen zur Pflicht, um die Rechte und das Wohl von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien zu sichern. Darüber hinaus ist eine umfangreiche Beratung und Qualifizierung der Pflegefamilien von großer Bedeutung, um eine angemessene Betreuung und Förderung der Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten. Eine entsprechende Verpflichtung der Pflegeeltern scheidet mangels Rechtsgrundlage aus. Deshalb soll mit Hilfe eines finanziellen Anreizes eine fortlaufende Qualifizierung aller Pflegefamilien etabliert werden.

Der Qualifizierungszuschlag für Pflegefamilien soll in den Vollzeitpflege-Richtlinien unter Punkt 7 wie folgt geregelt werden:

Voraussetzungen:

- Absolvierung von mindestens 2 Fortbildungen pro Jahr mit einem Stundenumfang von insgesamt mindestens 6 UE á 45 Minuten (beide Fortbildungen können auch in einem Halbjahr besucht werden).

- Bei Beginn des Pflegeverhältnisses frühestens am 01.07. eines Jahres ist eine Fortbildung mit mindestens 3 UE á 45 Minuten ausreichend.
- Bei Beendigung des Pflegeverhältnisses vor dem 01.07. eines Jahres ist eine Fortbildung mit mindestens 3 UE á 45 Minuten ausreichend.
- Die Teilnahme einer Pflegeperson pro Familie ist ausreichend.
- Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen anderer Jugendämter oder externer Träger sind vorab mit dem Sozialdienst katholischer Frauen e.V. und dem Kreisjugendamt abzustimmen.

Auszahlung:

- Der Zuschlag beträgt max. 600 € jährlich bzw. max. 50 € monatlich und wird zusätzlich zum Pflegegeld gezahlt.
- Die Auszahlung erfolgt zum Jahresende bzw. bei Beendigung des Pflegeverhältnisses.
- Der Zuschlag wird ab dem Ersten des Monats, in dem das Pflegeverhältnis besteht, für den vollen Monat gewährt.
- Wechselt ein Pflegekind während des Monats erhält die Familie den Qualifizierungszuschlag, die zu Beginn des Monats die Hilfe geleistet hat.
- Bei Bereitschaftspflegefamilien wird der Qualifizierungszuschlag ab dem Zeitpunkt gewährt, ab dem der Bereitschaftspflegezuschlag entfällt und das reguläre Pflegegeld gezahlt wird.
- Bei Unterbrechungen, z.B. Aufenthalt in der KJP, wird der Zuschlag weiterhin gewährt.
- Sind mehrere Kinder von verschiedenen Jugendämtern in einer Pflegefamilie untergebracht, wird der Zuschlag anteilig pro Jugendamt monatlich berechnet.
- Bei Pflegeverhältnissen, für welche der Bezirk zuständig ist, wird der Bonus diesem in Rechnung gestellt.

Beispielsweise beträgt bei einem 10-jährigen Pflegekind ohne Sonderbedarf das Pflegegeld aktuell jährlich 13.248 € (Unterhaltsbedarf + Erziehungsbeitrag). Bei Vorliegen der Voraussetzungen und Gewährung des Qualifizierungszuschlags von 600 € würde dies eine prozentuale Erhöhung des Pflegegeldes von ca. 4,5 % bedeuten.

Richtlinien des Landkreises Amberg-Weizsach für die Vollzeitpflege ab 01.01.2024

1. Geltungsbereich

Die Richtlinien gelten für junge Menschen, für die Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27, 33 SGB VIII, Hilfe für junge Volljährige nach §§ 41, 33 SGB VIII oder Eingliederungshilfe nach § 35a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII gewährt wird. Sie regeln den Unterhalt des jungen Menschen in

- Vollzeitpflege (Abschnitt 2)
- Vollzeitpflege in Form der Wochenpflege (Abschnitt 4)
- Qualifizierte Sonderpflege (Abschnitt 5)
- Bereitschaftspflege (Abschnitt 6)

Im Hinblick auf einen möglichen Zuständigkeitswechsel (z. B. Umzug oder § 86 Abs. 6 SGB VIII) hat ein Jugendamt vor Belegung einer Pflegestelle im Gebiet einer anderen Gebietskörperschaft eine vorherige Absprache mit dem örtlich zuständigen Jugendhilfeträger zu treffen. Die dort geltenden Pflegepauschalen und sonstigen Leistungen sind anzuerkennen (§ 39 Abs. 4 S. 5 SGB VIII).

2. Vollzeitpflege

2.1 Beurteilung im Rahmen des Hilfeplans

Vor Beginn einer Vollzeitpflege erfolgt im Rahmen einer sozialpädagogischen Diagnose eine Beurteilung des erzieherischen Bedarfs nach der individuellen Situation des jungen Menschen. Die Beurteilung ist Bestandteil des Hilfeplans.

2.2 Leistungen zum Unterhalt

§ 39 SGB VIII verpflichtet das Jugendamt, bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den notwendigen Unterhalt des jungen Menschen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Der Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten der Erziehung. Die laufenden Leistungen sind auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten in angemessenem Umfang zu gewähren. Dem altersbedingten unterschiedlichen Unterhaltsbedarf von jungen Menschen wird durch die Staffelung der Beträge nach Altersgruppen unter analoger Anwendung des § 1612a Abs. 1 BGB (bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres – vom siebten bis zum vollendeten 12. Lebensjahr – ab dem 13. Lebensjahr) mit der monatlichen Pflegepauschale Rechnung getragen.

Die laufenden Leistungen zur Vollzeitpflege umfassen auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson.

2.2.1 Unterhaltsbedarf

Der Unterhaltsbedarf deckt den gesamten regelmäßig wiederkehrenden Lebensbedarf des jungen Menschen unter Berücksichtigung eines durchschnittlichen Anteils am Lebensstandard der Pflegefamilie.

Darin sind insbesondere der Aufwand für Unterkunft, Verpflegung, Ergänzung der Bekleidung und der Aufwand für sonstige Bedürfnisse des jungen Menschen (z. B. Verzehr außer Haus, Taschengeld, Friseur, Pflegemittel, Telefon, kleinere Reisen, Reparaturen, Vereinsbeiträge, Versicherungsbeiträge, Kraftfahrzeugmitbenutzung) enthalten. Dem altersbedingten unterschiedlichen Unterhaltsbedarf von jungen Menschen wird durch die Staffelung der Beträge nach Altersgruppen unter analoger Anwendung des § 1612a Abs. 1 BGB Rechnung getragen. Die zweite Altersstufe entspricht 100 % des Mindestunterhalts. Dieser beläuft sich für 2023 auf 502 €.¹

Für die Kindergeldanrechnung gilt § 1612 b Abs. 1 BGB, wobei die Erhöhung des Kindergeldes zum 1. Januar 2023 auf 250 € für das erste Kind bereits berücksichtigt wird:

1. Altersstufe: 87% von 502 € = 437 € abzgl. 125 € Kindergeldanteil = 312 €
2. Altersstufe: 100% von 502 € = 502 € abzgl. 125 € Kindergeldanteil = 377 €
3. Altersstufe: 117% von 502 € = 588 € abzgl. 125 € Kindergeldanteil = 463 €

2.2.2 Kosten der Erziehung

Der Erziehungsbeitrag soll den Pflegeeltern die geleistete Erziehung entgelten. Er ist kein Lohn im üblichen Sinne. Die Pflegeeltern können darüber frei verfügen.

Der Erziehungsbeitrag wird auf Empfehlung des Bayerischen Landkreistages auf 350 € pro Monat festgesetzt.

2.3 Höhe der Pflegepauschale (PP)²

Die monatliche Pflegepauschale beträgt:

Altersstufe	Unterhaltsbedarf (UB)	Erziehungsbeitrag (EB)	Pflegepauschale (PP)
0 – vollendetes 6. Lebensjahr	312 € x 2 = 624 €	350 €	974 €
7. – vollendetes 12. Lebensjahr	377 € x 2 = 754 €	350 €	1.104 €
Ab 13. Lebensjahr	463 € x 2 = 926 €	350 €	1.276 €

Die Leistungen zur Unfallversicherung werden unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder nur einmalig, aber bei Pflegeeltern ggf. beiden Pflegepersonen gewährt. Wenn mehrere Jugendämter eine Pflegeperson belegen, dann leistet das Jugendamt, das zuerst belegt. Werden Unfallversicherungsbeiträge von einem Jugendamt erstattet, muss die Pflegeperson bzw. müssen die Pflegeeltern dies den anderen Jugendämtern anzeigen. Das Jugendamt kann die Pflegepersonen auch im Rahmen von Sammelversicherungen zur Unfallversicherung anmelden.³

¹ Seit dem 01.01.2016 richtet sich der Mindestunterhalt gemäß § 1612a Abs. 1 Satz 2 BGB unmittelbar nach dem steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimum des minderjährigen Kindes. Über die Höhe legt die Bundesregierung alle zwei Jahre einen Bericht vor. Der konkrete Betrag wird durch Rechtsverordnung des BMJV festgelegt. Zum 01.01.2023 wird die Mindestunterhaltsverordnung angepasst. Die Erhöhung des Mindestunterhalts war notwendig, da der im Oktober 2022 veröffentlichte Existenzminimumbericht das sächliche Existenzminimum von Kindern höher angesetzt ist, als bei der Erstellung der Mindestunterhaltsverordnung 2021 angenommen.

² Behandlung der Pflegepauschale im Steuerrecht:

Bei der Pflegepauschale handelt es sich nicht um eine steuerpflichtige Einnahme aus einer „sonstigen selbständigen Tätigkeit“ im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 Einkommensteuergesetz (EStG). Die Vergütung ist prinzipiell steuerfrei (§ 3 Nr. 11 EStG).

Nicht darunter fallen allerdings Platzhaltekosten und Bereitschaftsgelder. Bei einer Betreuung von bis zu sechs Kindern ist ohne weitere Prüfung davon auszugehen, dass die Pflege nicht erwerbsmäßig betrieben wird. (BMF, IV C 3 – S 2342/20/10001 :003 – DOK 2021/0917789).

³ Der Jahresbeitrag der Unfallversicherung beträgt max. 182,53 €.

Die Anrechnung von Kindererziehungszeiten für Pflegepersonen nach § 56 SGB VI bleiben bei der Erstattung von nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung unberücksichtigt. Erstattet werden nachgewiesene Aufwendungen für eine Pflegeperson bis zu einer Höhe von maximal 48,36 € (Stand für 2022). Bei Pflegeeltern müssen sich die Partner entscheiden, wem die Alterssicherung zugute kommt. Als Alterssicherung anerkannt werden die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder ein privater Altersvorsorgevertrag, bei dem das Altersvorsorgekapital frühestens ab dem vollendeten 60. Lebensjahr ausgezahlt wird.⁴ Der Beitrag wird nicht geleistet, wenn auf Grund der Beschäftigung als Pflegeperson Versicherungspflicht nach § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI besteht. Wenn mehrere Jugendämter belegen, müssen Pflegeeltern dies gegenüber anderen Jugendämtern anzeigen.

2.4 Wechsel der Altersstufen

Erreicht der junge Mensch die nächsthöhere Altersstufe, ist die neue Pflegepauschale ab dem Ersten des Monats, in den der Geburtstag fällt, zu gewähren.

2.5 Anderweitiger Aufenthalt des Pflegekinde; Beendigung des Pflegeverhältnisses

Bei der Belegung zählt der erste und letzte Tag als 1 Tag, der Aufnahmetag wird berechnet, der Entlasstag nicht (analog § 14 Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII).

Bei einem Wechsel des Pflegekinde von einer Pflegestelle in eine andere erfolgt eine taggenaue Abrechnung.

Bei einem anderweitigen Aufenthalt des Pflegekinde im Internat oder in einer anderen stationären Einrichtung (z. B. für Behinderte, Berufsbildungswerke), deren Kosten als Maßnahme des Jugendamtes von diesem oder von einem anderen Kostenträger geleistet werden, wird die Pflegepauschale nach Nr. 2.3 angemessen gekürzt:

Beispiel bei Abwesenheit an 5 Wochentagen:

Einfacher Unterhaltsbedarf

+ Unterhaltsbedarf (anteilig 2/7)

+ Erziehungsbeitrag (anteilig 2/7)

+ Zusatzleistungen (anteilig 2/7)

- anzurechnende Einnahmen (z. B. Kindergeld, Waisenrente usw. anteilig 2/7)

Pflegegeld bei Abwesenheit (aufgerundet)

Pflegegeld bei längerer Abwesenheit (ab ca. 14 Tagen) aus dem Haushalt der Pflegefamilie (z. B. Klinikaufenthalt, ION):

Für die Zeit der Abwesenheit wird *nur 80 % des vollen Unterhaltsbedarfs* gewährt. Der Erziehungsbeitrag wird nicht gewährt.

2.6 Pflege durch Verwandte

Wenn Hilfe zur Erziehung gewährt wird, werden die Pflegeverhältnisse bei Verwandten nicht unterschiedlich behandelt, d. h. grundsätzlich wird die volle Pflegepauschale einschließlich Erziehungsbeitrag gewährt, insbesondere dann, wenn eine Beschäftigung wegen der Übernahme der Betreuung und Erziehung eines Enkelkinde aufgegeben wurde. An die Eignung von Großeltern sind dieselben strengen Anforderungen zu stellen wie an nicht verwandte Pflegeeltern. § 39 Abs. 4 SGB VIII ermöglicht Ermessensentscheidungen, dass bei Unterhaltsverpflichteten angemessen gekürzt wer-

⁴ Da eine spätere Kapitalisierung einer privaten Altersvorsorge vor dem 60. Lebensjahr nicht ausgeschlossen werden kann, muss auf das Ziel des Altersvorsorgevertrages zum Zeitpunkt der Aufnahme des Vollzeitpflegeverhältnisses abgestellt werden. Gleichwohl sollten nur Versicherungsverträge anerkannt werden, für die zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer ein Verwertungsausschluss nach § 168 Abs. 3 VVG vereinbart wurde.

den kann. Eine solche Ermessensentscheidung stellt sich etwa, wenn Großeltern wirtschaftlich auf die Pflegepauschale nicht angewiesen sind.⁵

2.7 Zusätzliche Leistungen

2.7.1 Einzelentscheidungen

Zusätzliche, über den Unterhaltsbedarf nach Nr. 2.2.1 hinausgehende Leistungen werden nach dem individuellen Bedarf im Einzelfall nach Maßgabe des Hilfeplans oder pauschaliert bewilligt.

2.7.2 Regelung bestimmter Tatbestände

Zuschuss bei Klassenfahrten

Die Kosten für Klassenfahrten werden abzüglich eines Eigenanteils der Pflegeeltern, der aus dem Pflegegeld zu leisten ist, übernommen.

Der Eigenanteil errechnet sich wie folgt:

70 % des Pflegegeldes (inkl. Mehrbedarfe) : 30 Tage x Tage der Klassenfahrt

Für die nachfolgenden Tatbestände gelten die hier genannten Obergrenzen:

Art	Voraussetzungen	Höhe bis zu (PP = Pflegepauschale nach Nr. 2.3)
Erstausstattung für Möbel und Bettzeug	Auf Antrag innerhalb von 3 Monaten und nach Bedarf	1,0 PP
Erstausstattung für Bekleidung		0,5 PP
Ausstattung für Berufsanfänger		Bis zu 1,0 PP
Hilfen zur Verselbständigung bei Umzug in ambulant betreute Wohnform		Bis zu 1,0 PP
Kindergartenbeitrag	Antrag der Pflegeeltern <u>und</u> tatsächlicher Kindergartenbesuch	Bis zum Kindergartenbeitrag
Weihnachtshilfe	Ohne Antrag	0,07 der untersten Stufe der PP

Die Beträge werden jeweils auf volle Euro gerundet.

2.7.3 Pauschalierung weiterer Leistungen

Im Übrigen werden die Zusatzleistungen zur Vollzeitpflege (auch bei qual. Sonderpflege) nach § 39 Abs. 3 SGB VIII in Form einer monatlichen Pauschale in Höhe von 30 € je Pflegekind abgegolten. Damit sollen häufige Antragstellungen vermieden und den Pflegeeltern Spielräume für eigene Entscheidungen eröffnet werden. In besonders begründeten Einzelfällen kann die Verwaltung von dieser Regelung abweichen. Von dieser Ermächtigung ist restriktiv Gebrauch zu machen.

⁵ Zur Abgrenzung von Sozialhilfe und Jugendhilfe vgl. Bayerische Empfehlungen zur Abgrenzung der Leistungen der Jugendhilfe von den Leistungen der Sozialhilfe für Pflegekinder INFO BLJA 27/1 vom 21.01.1993; abgedruckt in: „Jugendhilfrecht in Bayern“, Loseblattsammlung des Bayerischen Landesjugendamtes.

Der regelmäßig wiederkehrende pädagogische Bedarf bleibt dadurch unberührt (z. B. therapeutische Leistungen).

2.8 Krankenhilfe

Für die Krankenhilfe gilt § 40 SGB VIII. Schulmedizinisch nicht anerkannte Verfahren (wie z. B. Kosten von Heilpraktikern, homöopathische Arzneimittel) werden i. d. R. nicht finanziert.

3. Erhöhter Betreuungsaufwand

3.1 Grundsätze

Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen und für junge Menschen mit erhöhtem Betreuungsaufwand wird der Erziehungsbeitrag nach Nr. 2.2.2 zeitlich begrenzt angemessen erhöht.

Es erfolgt eine Staffelung des erhöhten Betreuungsaufwandes:

Stufe 1	0,5 Erziehungsbeitrag
Stufe 2	1,0 Erziehungsbeitrag
Stufe 3	1,5 Erziehungsbeitrag

3.2 Beurteilungsmaßstäbe und Entscheidung

Über die Erhöhung des Erziehungsbeitrags entscheidet nach Beteiligung des sozialpädagogischen Fachdienstes die Leitung des Kreisjugendamtes.

Eine *Kürzung des erhöhten Erziehungsbeitrages* um 1 Stufe kommt z. B. in Betracht, wenn

- das Kind auf Kosten der Jugendhilfe teilstationär, d. h. z. B. in einer heilpäd. Tagesgruppe oder einem Hort untergebracht wird und sich dadurch die Zeit der Betreuung und somit die Erziehungsleistung verringert oder
- Sozialleistungen gewährt werden, die einem vergleichbaren Zweck dienen, z. B. wenn Pflegegeld von der Pflegeversicherung gewährt wird.

4. Vollzeitpflege in der Form der Wochenpflege

Die monatliche Pflegepauschale für junge Menschen in Wochenpflege orientiert sich an der Vollzeitpflege. Wegen der niedrigeren Aufwendungen für den Lebensunterhalt und die Erziehung beträgt die Pflegepauschale bei

Wochenpflege mit 5 Tagen 85 v. H. und

Wochenpflege mit 6 Tagen 92,5 v. H. der Pflegepauschale nach Nr. 2.3.

Die zusätzlichen Leistungen nach § 39 Abs. 3 und 4 SGB VIII werden uneingeschränkt gewährt.

Bei einem anderweitigen Aufenthalt des Pflegekindes gilt Nr. 2.6 entsprechend.

5. Qualifizierte Sonderpflege

Der Landkreis Amberg-Weizsach hat die Möglichkeit, Kinder und Jugendliche in sog. Sonderpflegestellen des Caritasverbandes Nürnberg e. V. als Träger des Jugendhilfezentrums Schnaittach unterzubringen. Die Konditionen ergeben sich aus den jeweils geltenden Vereinbarungen (einschließlich der Entgeltvereinbarung) zwischen dem Jugendhilfezentrum Schnaittach und dem für das Jugendhilfezentrum örtlich zuständigen Landratsamt Nürnberger Land, Amt für Familie und Jugend.

6. Bereitschaftspflege

6.1 Bereitschaftspflege über den Sozialdienst kath. Frauen e. V. Amberg

Bereitschaftspflegeeltern, die Kinder entsprechend einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Landkreis Amberg-Weizsach aufnehmen, erhalten als Entschädigung für Unterhalt und erhöhten Erziehungsaufwand pro Pflegekind

- bei bis zu 10 Tagen täglich 26,6 % des monatlichen Erziehungsbeitrages nach Nr. 2.2.2 (derzeit 93 €)
- ab dem 11. bis zum 60. Tag täglich 17,4 % des monatlichen Erziehungsbeitrages nach Nr. 2.2.2 (derzeit 61 €).

Die Beträge werden gemäß Nr. 2.3 angepasst.

Mit Ablauf des 60. Tages endet spätestens die Bereitschaftspflege. Verbleibt das Kind darüber hinaus in der Pflegefamilie, wird das reguläre Pflegegeld nach Abschnitt 2 gezahlt.

Die Bereitschaftspflegefamilie erhält einmalig einen Betrag in Höhe von 400 € zur Grundausrüstung (Mobiliar). Diese Ausrüstung ist Eigentum der Pflegefamilie und verbleibt dort. Grundausrüstung und Ersatzbeschaffung werden von dem für den Wohnsitz der Bereitschaftspflegeeltern zuständigen Jugendamt erbracht.

Anträge auf Beihilfen für notwendige Bekleidung werden nach Aufnahme des Kindes durch den Allgemeinen Sozialdienst des Kreisjugendamtes geprüft. Der Antrag ist gesondert zu begründen. Erst nach entsprechender Bestätigung der Notwendigkeit durch den Sozialdienst wird über eine Auszahlung entschieden.

6.2 Bereitschaftspflege über das Jugendhilfezentrum Schnaittach

Der Landkreis Amberg-Weizsach hat die Möglichkeit, Kinder und Jugendliche in Bereitschaftspflegefamilien des Caritasverbandes Nürnberg e. V. als Träger des Jugendhilfezentrums Schnaittach unterzubringen. Die Konditionen ergeben sich aus den jeweils geltenden Vereinbarungen (einschließlich der Entgeltvereinbarung) zwischen dem Jugendhilfezentrum Schnaittach und dem für das Jugendhilfezentrum örtlich zuständigen Landratsamt Nürnberger Land, Amt für Familie und Jugend.

7. Qualifizierungszuschlag

Um eine angemessene Betreuung und Förderung von Pflegekindern zu gewährleisten ist eine umfangreiche Beratung und Qualifizierung der Pflegefamilien von großer Bedeutung. Bei einer fortlaufenden Qualifizierung der Pflegeeltern wird unter den nachfolgenden Voraussetzungen ein Qualifizierungszuschlag gewährt.

Voraussetzungen:

- Absolvierung von mindestens 2 Fortbildungen pro Jahr mit einem Stundenumfang von insgesamt mindestens 6 UE á 45 Minuten (beide Fortbildungen können auch in einem Halbjahr besucht werden).
- Bei Beginn des Pflegeverhältnisses frühestens am 01.07. eines Jahres ist eine Fortbildung mit mindestens 3 UE á 45 Minuten ausreichend.
- Bei Beendigung des Pflegeverhältnisses vor dem 01.07. eines Jahres ist eine Fortbildung mit mindestens 3 UE á 45 Minuten ausreichend.
- Die Teilnahme einer Pflegeperson pro Familie ist ausreichend.
- Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen anderer Jugendämter oder externer Träger sind vorab mit dem Sozialdienst katholischer Frauen e.V. und dem Kreisjugendamt abzustimmen.

Auszahlung:

- Der Zuschlag beträgt max. 600 € jährlich bzw. max. 50 € monatlich und wird zusätzlich zum Pflegegeld gezahlt.
- Die Auszahlung erfolgt zum Jahresende bzw. bei Beendigung des Pflegeverhältnisses.
- Der Zuschlag wird ab dem Ersten des Monats, in dem das Pflegeverhältnis besteht, für den vollen Monat gewährt.
- Wechselt ein Pflegekind während des Monats erhält die Familie den Qualifizierungszuschlag, die zu Beginn des Monats die Hilfe geleistet hat.
- Bei Bereitschaftspflegefamilien wird der Qualifizierungszuschlag ab dem Zeitpunkt gewährt, ab dem der Bereitschaftspflegezuschlag entfällt und das reguläre Pflegegeld gezahlt wird.
- Bei Unterbrechungen, z.B. Aufhalten in der KJP, wird der Zuschlag weiterhin gewährt.
- Sind mehrere Kinder von verschiedenen Jugendämtern in einer Pflegefamilie untergebracht, wird der Zuschlag anteilig pro Jugendamt monatlich berechnet.
- Bei Pflegeverhältnissen, für welche der Bezirk zuständig ist, wird der Bonus diesem in Rechnung gestellt.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinien gelten ab 01.01.2024.

☒ öffentlich

☐ nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 42 – Regierungsrat Thomas Schieder				<i>Datum</i> 09.11.2023		
<i>Betreff</i> Änderung der Richtlinien für die Tagespflege				<i>Anlagen</i> 1 Entwurf der Richtlinien		
Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Jugendhilfeausschuss	27.11.2023	4	☐	☐	
2.				☐	☐	
3.				☐	☐	

☒ **Beschlussvorschlag**

☐ **Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Die Richtlinien des Landkreises Amberg-Weizsach für die Tagespflege werden wie im Entwurf vorgelegt mit Wirkung vom 01.01.2024 beschlossen.

Vorlagebericht

Nach den aktuellen Empfehlungen des Bayerischen Landkreistages und des Bayerischen Städtetages (Stand: 01.01.2022) soll die Geldleistung an die Kindertagespflegeperson bei vorübergehender Krankheit bzw. Abwesenheit des Kindes weitergewährt werden.

Die Tagespflegerichtlinien werden daher wie folgt ergänzt/geändert (siehe unter 3. jeweils fett gedruckt):

Für Krankheitszeiten oder sonstiger Abwesenheit der Tagespflegekinder wird die Geldleistung pro Monat bis zu 10 Tage fortgezahlt in Höhe des gebuchten bzw. des an diesen Wochentagen tatsächlich regelmäßig in der Vergangenheit erbrachten Betreuungsumfangs. Die Tage werden in den monatlichen Stundenzetteln entsprechend aufgeführt.

Zudem werden die Tagespflegerichtlinien aufgrund der gesetzlichen Änderung des § 18 AVBayKiBiG hinsichtlich des Qualifizierungszuschlags wie folgt ergänzt:

Der Qualifizierungszuschlag wird für Tagespflegepersonen, die Kinder vor dem vollendeten ersten Lebensjahr betreuen, nur bei pädagogischem Personal nach § 16 AVBayKiBiG oder bei Tagespflegepersonen geleistet, die an einer Qualifizierungsmaßnahme im Sinn von Art. 20 Satz 1 Nr. 1 BayKiBiG im Umfang von mindestens 300 Stunden teilgenommen haben.
Dieses Qualifizierungserfordernis gilt ab dem 01.09.2024 (§ 27 AVBayKiBiG).

Im Übrigen erfolgt eine Anpassung der Tagespflegerichtlinien an die neuesten Empfehlungen des Bayerischen Landkreistages und des Bayerischen Städtetages sobald diese veröffentlicht werden.

Richtlinien des Landkreises Amberg-Weizsachbach für die Tagespflege nach dem SGB VIII¹ und dem BayKiBiG² (gültig ab 01.01.2024)

1. Geltungsbereich

Die Richtlinien gelten für das Förderangebot Kindertagespflege nach §§ 22, 23, 24 SGB VIII. Im Mittelpunkt stehen die Gewährung einer laufenden Geldleistung und die damit zusammenhängenden Regelungen des SGB VIII. Die Betreuung findet während eines Teils des Tages statt (vgl. § 43 Abs. 1 SGB VIII). Aus dieser Formulierung ist abzuleiten, dass es sich auch um Tagespflege handelt, wenn die Betreuung für die Abend- und Nachtstunden angeboten wird. Eine Unterscheidung bei der Förderung hinsichtlich Tages- und Nachtzeiten unterbleibt.

2. Formen der Tagespflege

2.1

Als Regelform der über den örtlichen Träger der Jugendhilfe vermittelten Kindertagespflege in Bayern gelten diejenigen Pflegeverhältnisse, in denen neben den Voraussetzungen der §§ 22, 23, 24 SGB VIII auch die Fördervoraussetzungen nach Art. 20 BayKiBiG i. V. m. § 18 AVBayKiBiG³ vorliegen.

2.2

Tagespflege nach dem SGB VIII unter Vorliegen der Voraussetzungen des § 23 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII, jedoch ohne Vorliegen der Fördervoraussetzungen nach Art. 20 BayKiBiG i. V. m. § 18 AVBayKiBiG³ soll in Ausnahmefällen über das Jugendamt vermittelt werden. In diesem Fall greift die Verpflichtung zur Gewährung einer laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 1 SGB VIII ohne Qualifizierungszuschlag.

3. Höhe der laufenden Geldleistung für die Kindertagespflege

Der vom Jugendamt vermittelten Kindertagespflegeperson nach Nr. 2.1 oder 2.2 wird eine laufende Geldleistung in Form eines Betrages zur Anerkennung der Förderleistung (kein Entgelt) gewährt. Nach § 23 Abs. 2a SGB VIII ist der Anerkennungsbetrag leistungsgerecht auszugestalten.

Unter Berücksichtigung von Vergleichsberechnungen analog zur Betreuungsleistung einer pädagogischen Kraft einer Kindertageseinrichtung, des zeitlichen Umfangs der Leistung, der Anzahl und des Förderbedarfs der betreuten Kinder sowie der Sonderstellung der Kindertagespflege im Bereich der Kindertagesbetreuung werden bei einem zeitlichen Umfang von 40 Betreuungsstunden pro Woche und Kind zum 01.01.2022 folgende Anerkennungsbeträge angesetzt:

- für Ü3 Kinder aufgrund ihres Förderbedarfs 290,00 €,
- für U3 Kinder aufgrund des spezifischen frühkindlichen Förderbedarfs 445,00 €,
- für Inklusionskinder aufgrund des besonderen und erhöhten Förderbedarfs 1000,00 €.

Zu diesen Anerkennungsleistungen hinzu kommen nach § 23 Abs. 2 Nrn. 1, 3 und 4 SGB VIII

- die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung sowie
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und

¹ Aches Buch Sozialgesetzbuch

² Bayerisches Kinderbildungs- und betreuungsgesetz

³ Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und betreuungsgesetzes

- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Für die Erstattung der Kosten für den Sachaufwand - einschließlich Essensgeld (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII) - wird in Anlehnung an die Regelbedarfsermittlung in der Grundsicherung der entsprechende Anteil zugrunde gelegt. Dies ergibt eine monatliche Pauschale in Höhe von 275,00 € für unter Dreijährige bzw. 310,00 € für über Dreijährige bei einer Betreuungszeit von 40 Stunden pro Woche.

Nach ständiger Rechtsprechung kann trotz der Unterschiede hinsichtlich der Qualitätsanforderungen und des Aufgabenbereichs die Vergütung von einer pädagogischen Kraft in einer Kindertageseinrichtung als Orientierungsmaßstab herangezogen werden.

Aufgrund der Angemessenheit der Förderleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII ist die Tagespflegeperson nicht berechtigt, hierfür zusätzliche Geldleistungen von den Erziehungsberechtigten zu verlangen.

Gemäß § 18 AVBayKiBiG erhält die Kindertagespflegeperson darüber hinaus einen differenzierten Qualifizierungszuschlag.

Qualifizierungszuschlag Stufe 1:

Abhängig von der Qualifizierung der Kindertagespflegeperson beträgt dieser 20 % der Förderleistung, wenn die Kindertagespflegeperson erfolgreich an einer Qualifizierungsmaßnahme im Umfang von mindestens 160 Stunden und an Fortbildungsmaßnahmen jährlich im Umfang von mindestens 15 Stunden teilnimmt und auch unangemeldete Kontrollen zulässt. Für Kindertagespflegepersonen, die am 30.04.2021 eine Qualifizierungsmaßnahme im Umfang von mindestens 100 Stunden absolviert haben, findet die Übergangsregelung des § 27 AVBayKiBiG Anwendung, wonach das Qualifizierungserfordernis im Umfang von mindestens 160 Stunden ab dem 01.01.2023 gilt.

Qualifizierungszuschlag Stufe 2:

Kann die Kindertagespflegeperson eine Ausbildung als pädagogische Fachkraft nachweisen oder hat die Kindertagespflegeperson an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen von insgesamt 220 Stunden teilgenommen wird ein Zuschlag von 30 % der Förderleistung gewährt, sofern die Kindertagespflegeperson weiterhin jährlich an Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von mindestens 15 Stunden teilnimmt und auch unangemeldete Kontrollen zulässt. Kindertagespflegepersonen, die vor der Änderung zum 01.01.2022 bereits Qualifizierungsmaßnahmen im Umfang von mindestens 160 Stunden absolviert und daher den Qualifizierungszuschlag der Stufe 2 erhalten haben, wird über den 01.01.2022 hinaus auch weiterhin der Qualifizierungszuschlag der Stufe 2 gewährt (Besitzstandswahrung).

Der Qualifizierungszuschlag wird für Tagespflegepersonen, die Kinder vor dem vollendeten ersten Lebensjahr betreuen, nur bei pädagogischem Personal nach § 16 AVBayKiBiG oder bei Tagespflegepersonen geleistet, die an einer Qualifizierungsmaßnahme im Sinn von Art. 20 Satz 1 Nr. 1 BayKiBiG im Umfang von mindestens 300 Stunden teilgenommen haben.

Dieses Qualifizierungserfordernis gilt ab dem 01.09.2024 (§ 27 AVBayKiBiG).

Ist keine Qualifizierung nachgewiesen worden, wird nur eine gekürzte Grundpauschale ausbezahlt (vgl. Anlage 1).

Die sich aufgrund der Berechnungen ergebenden Zahlungsbeträge sind in der Anlage 1 aufgeführt. Ergeben sich durch die Anwendung dieser Richtlinien niedrigere Geldleistungen als bisher gewährt wurden, gilt Besitzstandswahrung für dieses laufende Betreuungsverhältnis. Die Beträge werden nach Bekanntgabe des (vorläufigen) Basiswertes für die BayKiBiG-Förderung durch das StMAS zum Beginn des nächsten Haushaltsjahres fortgeschrieben.

Übersicht über die Anerkennungsleistungen in der Kindertagespflege:		
Grundpauschale zur Berechnung		
Pauschale für Kinder	über 3 Jahre	

	unter 3 Jahre mit Behinderung	
Sachaufwandspauschale für Kinder	über 3 Jahre	inkl. Essensgeld ⁴
	unter 3 Jahre	inkl. Essensgeld ⁴
	mit Behinderung	inkl. Essensgeld ⁴
Unfallversicherung ⁵	max. 117,88 €	jährlich
angemessene Alterssicherung ⁶	max. 41,85 €	monatlich
Kranken- und Pflegeversicherung ⁷	max. 80,06 € zzgl. 16,73 € bzw. 18,65 €	monatlich

Eine Anpassung erfolgt nach Fortschreibung der Beträge.

Da die Kindertagespflegeperson selbständig tätig ist, besteht kein Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung im Krankheitsfall bzw. bei sonstiger Abwesenheit.

Bei Urlaub oder Krankheit der Tagespflegeperson ist gem. § 23 Abs. 4 SGB VIII sowie zur Aufrechterhaltung der staatlichen Förderung gemäß Art. 20 Nr. 2 BayKiBiG vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Ersatzbetreuung sicherzustellen und zu finanzieren.

Die Abrechnung und Vergütung erfolgt anhand der tatsächlichen Betreuungszeiten mit sogenannten Stundenzetteln.

Für Krankheitszeiten oder sonstiger Abwesenheit der Tagespflegekinder wird die Geldleistung pro Monat bis zu 10 Tage fortgezahlt in Höhe des gebuchten bzw. des an diesen Wochentagen tatsächlich regelmäßig in der Vergangenheit erbrachten Betreuungsumfangs. Die Tage werden in den monatlichen Stundenzetteln entsprechend aufgeführt.

3.1 Grundpauschale

Die Grundpauschale für die Kindertagespflege und der Qualifizierungszuschlag sind Monatsbeträge und auf eine vierzigstündige Betreuung pro Woche bezogen und bei höherer/geringerer Stundenzahl entsprechend nach oben/unten zu korrigieren (vgl. Anlage 1).

Der differenzierte Qualifizierungszuschlag ist gegenüber der Tagespflegeperson gesondert auszuweisen.

Die Grundpauschale wird für max. 60 Stunden wöchentlich bzw. durchschnittlich 12 Stunden täglich gewährt.

3.2 Unfallversicherung

Die Erstattung von nachgewiesenen Aufwendungen für eine angemessene Unfallversicherung wird unabhängig von der Zahl der betreuenden Kinder nur einmal gewährt.

⁴ Diese Empfehlungen sehen einen Richtwert einer möglichen Sachaufwandspauschale bei einer Betreuungszeit von 40 Stunden vor, der unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ggf. anzupassen ist, sofern höhere Kosten anfallen. Die unterschiedlich deutliche Anpassung des Richtwerts erfolgt im Hinblick auf die angedachte Annäherung des U 3 Bereichs an die beiden anderen Bereiche.

⁵ Die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung werden nach folgender Formel erhoben: (Entgelte x Gefahrklasse Nr. 12 x Beitragsfuß) : 1000. Aufgrund des Prinzips der nachträglichen Bedarfsdeckung wird der maßgebliche Beitragsfuß erst Ende April 2022 beschlossen. Als Anhaltspunkt kann der Jahresbeitrag für 2020 in Höhe von 117,88 € für eine pflichtversicherte selbstständig tätige Kindertagespflegeperson ohne Personal mit einem Einkommen von 23.000 € dienen.

⁶ Der Mindestbeitrag für die freiwillige Rentenversicherung liegt für das Jahr 2021 bei 83,70 € im Monat. Ist die Kindertagespflegeperson gesetzlich rentenversichert und wird die Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zum gesetzlichen Mindestbeitrag bei einem geringeren Betreuungsumfang anteilig gekürzt, darf der Gesamtbetrag der Erstattung gegenüber der Tagespflegeperson den hälftigen Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 41,85 € nicht unterschreiten.

⁷ Werden aufgrund der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson Kosten für eine Krankenversicherung erforderlich, sind diese in angemessener Höhe hälftig zu erstatten. Aufgrund der Änderung von § 240 SGB V beläuft sich die Mindestbemessungsgrundlage für Selbstständige im Jahr 2021 voraussichtlich auf 1.096,67 €. Für die Krankenversicherung mit Krankengeld sind 14,6 % (ohne Krankengeld 14 %) plus Zusatzbeitrag auf dieser Basis in Ansatz zu bringen, mithin 160,11 € (153,53 €). Beträgt das steuerpflichtige Einkommen mehr als durchschnittlich die Höhe der Mindestbemessungsgrundlage pro Monat, wird der Beitrag prozentual errechnet. Der Beitragssatz für die Pflegeversicherung beträgt 3,05 % (mit eigene Kinder) bzw. 3,4 % (ohne eigene Kinder), d. h. 33,45 € bzw. 37,29 €.

Für selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen besteht gem. § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII eine gesetzliche Unfallversicherungspflicht. Die Kindertagespflegepersonen haben sich daher in der Regel bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) zu versichern. Die Prämienhöhe wird von der BGW aus den erbrachten Leistungen des Vorjahres ermittelt. Eine Anpassung erfolgt nach Fortschreibung der Beträge.

Wird eine Kindertagespflegeperson von mehreren Jugendämtern vermittelt, so leistet das Jugendamt die Beiträge zur angemessenen Unfallversicherung, welches das erste Kind vermittelt. Werden Beiträge zur Unfallversicherung von einem Jugendamt erstattet, muss die Kindertagespflegeperson dies den anderen belegenden Jugendämtern anzeigen.

3.3 Alterssicherung

Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung werden bis zu einer Höhe von maximal der Hälfte des Mindestbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung pro Pflegestelle erstattet. Eine Anpassung erfolgt nach Fortschreibung der Beträge. Die Angemessenheit der Alterssicherung ist im Einzelfall zu prüfen.

Als Alterssicherung werden die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder ein privater Altersvorsorgevertrag, bei dem das Altersvorsorgekapital frühestens ab dem vollendeten 62. Lebensjahr ausgezahlt wird, anerkannt. Da eine spätere Kapitalisierung einer privaten Altersvorsorge vor dem 60. Lebensjahr nicht ausgeschlossen werden kann, muss auf das Ziel des Altersvorsorgevertrages zum Zeitpunkt der Aufnahme des Tagespflegeverhältnisses abgestellt werden. Gleichwohl sollten nur Versicherungsverträge anerkannt werden, für die zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer ein Verwertungsausschluss nach § 168 Abs. 3 VVG vereinbart wurde.

Wird eine Kindertagespflegeperson von mehreren Jugendämtern vermittelt, so leistet das Jugendamt die Beiträge zur Altersvorsorge, das das erste Kind vermittelt. Werden Beiträge zur Altersvorsorge von einem Jugendamt erstattet, muss die Kindertagespflegeperson dies den anderen belegenden Jugendämtern anzeigen.

3.4 Kranken- und Pflegeversicherung

Nachgewiesene Aufwendungen für eine angemessene Kranken- und Pflegeversicherung nach § 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII werden hälftig nur übernommen, sofern keine anderweitige ausreichende Absicherung der Kindertagespflegeperson (insbesondere im Rahmen der Familienversicherung) besteht. Eine Anpassung erfolgt nach Fortschreibung der Beträge.

Wird eine Kindertagespflegeperson von mehreren Jugendämtern vermittelt, so leistet das Jugendamt die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, das das erste Kind vermittelt hat. Werden Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung von einem Jugendamt erstattet, muss die Kindertagespflegeperson dies den anderen belegenden Jugendämtern anzeigen.

4. Eignung und Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen

Die Eignung von Kindertagespflegepersonen im Sinne des § 23 Abs. 1 SGB VIII richtet sich nach § 23 Abs. 3 und § 43 Abs. 2 SGB VIII i. V. m. Art. 9 Abs. 2 BayKiBiG. Auch ist § 72 a SGB VIII zu berücksichtigen, nach dem die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherstellen sollen, dass von ihnen vermittelte Personen nicht wegen bestimmter Straftaten verurteilt worden sind. Näheres ergibt sich aus den Empfehlungen des Bayerischen Landesjugendamtes zu § 72a SGB VIII.

Als für die Kindertagespflege qualifiziert sind von vorne herein Personen anzusehen, die über eine berufliche Ausbildung mit (sozial-)pädagogischem, erzieherischem oder kinderpflegerischem Schwerpunkt verfügen. Im Sinne des Bestandschutzes werden auch diejenigen Tagespflegepersonen als qualifiziert angesehen, die schon bisher Tagespflege ohne Beanstandung geleistet haben.

Über die zusätzliche persönliche Eignung der Kindertagespflegeperson für die inklusive Tagespflege ist im Einzelfall zu entscheiden (vgl. AMS vom 5. August 2014)

5. Kostenbeitrag

Die laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 1 SGB VIII wird zunächst als erweiterte Hilfe vom Jugendamt in voller Höhe übernommen. Anschließend ist die Erhebung von Kostenbeiträgen zu prüfen.

Nach § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII können für die Förderung von Kindern in der Tagespflege Kostenbeiträge erhoben werden. Hierbei ist zu prüfen, ob die Erhebung des Kostenbeitrages für die Eltern zumutbar ist (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

Der Kostenbeitrag ist nach Art. 20 Satz 1 Nr. 3 BayKiBiG auf maximal die 1,5 fache Höhe des staatlichen Anteils der kindbezogenen Förderung nach Art. 21 BayKiBiG begrenzt.

Bei der Erhebung von Kostenbeiträgen ist darauf zu achten, dass die Kostenbeiträge sich an den durchschnittlichen Beträgen für eine vergleichbare altersgemäße Betreuung in den Kindertagesstätten des Landkreises orientieren.

Die Anlage 2 enthält – gestaffelt nach Betreuungszeiten – die durch den Landkreis Amberg-Weizsach zu fordernden Kostenbeiträge (Elternbeiträge).

6. Fortschreibung

Die Höhe der Grundpauschale ergibt sich künftig automatisch aus den tariflichen Steigerungen des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen (s. Nr. 3 Absatz 3).

Eine Anpassung der Beträge für die Unfallversicherung, Alterssicherung und Krankenversicherung erfolgt nach Fortschreibung der Beträge.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinien gelten ab 01.01.2024. Gleichzeitig treten die seit 01.01.2022 gültigen Richtlinien außer Kraft.

☒ öffentlich

☐ nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 42 – Regierungsrat Thomas Schieder				<i>Datum</i> 09.11.2023		
<i>Betreff</i> Jugendhilfeplanung - Bildung einer Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII				<i>Anlagen</i>		
Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Jugendhilfeausschuss	27.11.2023	5	☐	☐	
2.				☐	☐	

☒ **Beschlussvorschlag**

☐ **Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung eine AG 78 gemäß dem Konzept in der Anlage zu gründen.

Vorlagebericht

Um ein strukturiertes Ineinandergreifen von Aufgaben und Leistungen zu gewährleisten, sieht das SGB VIII die strukturelle Zusammenarbeit von Stellen und öffentlichen Einrichtungen vor, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt. „Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden, sich gegenseitig ergänzen und in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien ihren Bedürfnissen, Wünschen und Interessen entsprechend zusammenwirken. Dabei sollen selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII beteiligt werden.“ (§ 78 SGB VIII)

Im Prozess der Jugendhilfeplanung wurde bei der Fortschreibung der Fachlichen Empfehlungen im Jahr 2021 das Ziel festgelegt, dass es eine regelmäßig tagende Arbeitsgemeinschaft von Stadt Amberg und Landkreis Amberg-Weizsach nach § 78 SGB VIII gibt, welche die Umsetzung der Fachlichen Empfehlungen der Jugendhilfeplanung begleitet und die Verzahnung der Arbeitskreise und Themenbereiche untereinander sicherstellt. Die an der Fortschreibung beteiligten Arbeitsgruppen sind grund-

sätzlich immer nur für einen begrenzten Zeitraum tätig, jedoch ist eine Zusammenführung und Weiterführung dieser Gruppen als Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII sinnvoll. Die Zusammensetzung ist jedoch als dynamisch und sich je nach aktueller Aufgabenstellung verändernd anzusehen. Eine Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII dient damit als Instrument der Steuerung. Die fachliche Expertise dient als Qualitätskriterium für die Weiterentwicklung der Leistungen und Aufgaben der Jugendhilfe. Zielsetzung ist, finanzielle und personelle Ressourcen aller Beteiligten im Sinne einer stringenter Aufgabenerfüllung effizient einzusetzen.

Diese Konzeption einer Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII ist bewusst offen gehalten, um agil und flexibel auf die jeweils aktuellen Gegebenheiten eingehen zu können. Schwerpunkt in den nächsten Jahren wird die Umsetzung des KJSG in allen Stufen sein.

Zusammenfassend hat die AG 78 folgende Ziele:

- die Mitglieder sind über aktuelle Entwicklungen und Angebote auf dem Gebiet der Jugendhilfe informiert,
- Maßnahmen sind bedarfsgerecht geplant,
- Projekte und Maßnahmen werden aufeinander abgestimmt, so dass diese eine größtmögliche Wirkung entfalten können und
- Jugendhilfe unter den jeweiligen Rahmenbedingungen wird wirksam und zukunftsfähig gestaltet.

Die AG 78 ist das von den Jugendhilfeausschüssen beauftragte Gremium der Jugendhilfeplanung und maßgeblich mitverantwortlich für die Umsetzung arbeitsbereichsübergreifender fachlicher Empfehlungen und Konzeption neuer Angebote und Ausrichtungen aufgrund aktueller rechtlicher Entwicklungen. Zu den unterschiedlichen Themenbereichen werden in der Regel 3-5 Treffen abgehalten und in diesem begrenzten Zeitraum an gemeinsamen Ergebnissen und Lösungen gearbeitet. Die Moderation übernehmen die Fachkräfte für Jugendhilfeplanung. Die AG 78 wird durch eine Steuerungsgruppe bestehend aus den Jugendamtsleitungen und der Jugendhilfeplanung koordiniert.

Die AG 78 wird für den Zeitraum einer Testphase bis 2028 Jahren etabliert. Danach werden der Arbeitsverlauf und das Gremium an sich evaluiert und es wird über eine Fortsetzung und deren Weiterentwicklung entschieden.

Konzeption AG 78

1. Grundgedanken

Im Prozess der Jugendhilfeplanung wurde bei der Fortschreibung der Fachlichen Empfehlungen im Jahr 2021 das Ziel festgelegt, dass es eine regelmäßig tagende Arbeitsgemeinschaft von Stadt Amberg und Landkreis Amberg-Weizsachach nach § 78 SGB VIII gibt, welche die Umsetzung der Fachlichen Empfehlungen der Jugendhilfeplanung begleitet und die Verzahnung der Arbeitskreise und Themenbereiche untereinander sicherstellt. Die an der Fortschreibung beteiligten Arbeitsgruppen sind grundsätzlich immer nur für einen begrenzten Zeitraum tätig, jedoch ist eine Zusammenführung und Weiterführung dieser Gruppen als Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII sinnvoll. Die Zusammensetzung ist jedoch als dynamisch und sich je nach aktueller Aufgabenstellung verändernd anzusehen.

Eine Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII dient damit als Instrument der Steuerung. Die fachliche Expertise dient als Qualitätskriterium für die Weiterentwicklung der Leistungen und Aufgaben der Jugendhilfe.

Diese Konzeption einer Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII ist bewusst offen gehalten, um agil und flexibel auf die jeweils aktuellen Gegebenheiten eingehen zu können. Schwerpunkt in den nächsten Jahren wird die Umsetzung des KJSG in allen Stufen sein.

2. Rechtsgrundlagen

Um ein strukturiertes Ineinandergreifen von Aufgaben und Leistungen zu gewährleisten, sieht das SGB VIII die strukturelle Zusammenarbeit von Stellen und öffentlichen Einrichtungen vor, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt. „Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden, sich gegenseitig ergänzen und in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien ihren Bedürfnissen, Wünschen und Interessen entsprechend zusammenwirken. Dabei sollen selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII beteiligt werden.“ (§ 78 SGB VIII)

Neben der gesetzlich festgelegten Gesamt- und Planungsverantwortung gemäß § 79 SGB VIII „(...) haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für [z.B.] die Gewährung und Erbringung von Leistungen, die Erfüllung anderer Aufgaben [...] und die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen sowie die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und in Familienpflege und ihren Schutz vor Gewalt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 SGB VIII zuständigen Behörden und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.“ (§ 79a SGB VIII).

3. Aufgaben

Die Arbeitsgemeinschaft ist aufbauend auf den rechtlichen Voraussetzungen ein Zusammenschluss, welcher sich mit relevanten Fachfragen der Jugendhilfe im Landkreis Amberg-Weizsachach und der Stadt Amberg beschäftigt. Die AG 78 begleitet in allen Phasen der Jugendhilfeplanung, von der Bedarfsanalyse über die Erarbeitung von fachlichen Empfehlungen bis hin zu deren Umsetzung.

Zusammenfassend hat die AG 78 folgende Ziele:

- die Mitglieder sind über aktuelle Entwicklungen und Angebote auf dem Gebiet der Jugendhilfe informiert,
- Maßnahmen sind bedarfsgerecht geplant,
- Projekte und Maßnahmen werden aufeinander abgestimmt, so dass diese eine größtmögliche Wirkung entfalten können und
- Jugendhilfe unter den jeweiligen Rahmenbedingungen wird wirksam und zukunftsfähig gestaltet.

Die Beteiligten arbeiten im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft partnerschaftlich zusammen, informieren sich gegenseitig über Angebote, Strukturen und Strategien und entwickeln und etablieren aufeinander abgestimmte Konzepte. In diesem Prozess sollen gemeinsam fachliche Standards gesetzt und überprüft werden.

Damit auch neue gesellschaftliche und gesetzliche Anforderungen und sich verändernde Bedarfe der verschiedenen Zielgruppen in bereits bestehende und neu zu entwickelnde Konzepte aufgenommen werden können, soll die Beratung zur Qualitätsentwicklung gemäß § 79a SGB VIII durch die Arbeitsgemeinschaft sichergestellt werden.

In der Arbeitsgemeinschaft sollen Absprachen zu Fortbildungsbedarfen getroffen und diese ggf. durch die Organisation von Fortbildungsseminaren und fachlichen Inputs gedeckt werden.

Zudem soll die Arbeit der ebenfalls neu zu gründenden AG Öffentlichkeitsarbeit mit der Tätigkeit der AG 78 verzahnt werden, um Aufgaben und Leistungen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII in ihrer Gesamtheit bekannt zu machen.

4. Organisation, Struktur und Beteiligte

Die AG 78 ist das von den Jugendhilfeausschüssen beauftragte Gremium der Jugendhilfeplanung und maßgeblich mitverantwortlich für die Umsetzung arbeitsbereichsübergreifender fachlicher Empfehlungen und Konzeption neuer Angebote und Ausrichtungen aufgrund aktueller rechtlicher Entwicklungen. Zu den unterschiedlichen Themenbereichen werden in der Regel 3-5 Treffen abgehalten und in diesem begrenzten Zeitraum an gemeinsamen Ergebnissen und Lösungen gearbeitet. Die Moderation übernehmen die Fachkräfte für Jugendhilfeplanung. Die AG 78 wird durch eine Steuerungsgruppe bestehend aus den Jugendamtsleitungen und der Jugendhilfeplanung koordiniert.

Die Mitglieder sind als Pool von Expert:innen zu sehen, der die Themen unterschiedlicher Netzwerke und Arbeitsgruppen (z. B. JAAMAS, Qualitätsgruppe zu Konzepten und Leistungsvereinbarungen im Hinblick auf Inklusion) verbindet. Aus diesem Kreis bilden sich Zusammenschlüsse unterschiedlicher Akteur:innen, die sich jeweils themenspezifischen Projekten widmen.

Um die Arbeitsfähigkeit der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII zu gewährleisten, soll diese mit Vertreter:innen der einzelnen Aufgabenbereiche besetzt sein. Grundsätzlich ist die Mitarbeit offen für alle Interessierten aus den einzelnen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere für die Mitarbeitenden an der Fortschreibung der Fachlichen Empfehlungen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Mitglieder auch Zeitressourcen für die aktive Mitarbeit und Ausgestaltung der Maßnahmen einbringen können.

Beteiligte sind Vertreter:innen

- der Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe
- der Träger der Eingliederungshilfe für junge Menschen
- der Träger geförderter Maßnahmen
- selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII.

Darüber hinaus sind weitere Beteiligte möglich. Bei der Besetzung sollen insbesondere Vertreter:innen der Themen Inklusion, Migration und Diversity Berücksichtigung finden. Das Gremium ist bewusst offen für Personen, die sich aktiv einbringen wollen und können. Eine aktive Mitarbeit einschließlich der Erarbeitung von Ergebnissen wird vorausgesetzt.

Begleitend zu Präsenztreffen wird eine Gruppe AG 78 im digitalen Workspace social Amberg eingerichtet, um zeitlich unabhängig einen Austausch zu ermöglichen und die Arbeitsthemen zur Auswahl stellen. Ggf. kann es sinnvoll sein, projektbezogen dort weitere Workspaces zu erstellen.

5. Evaluation

Die AG 78 wird für den Zeitraum einer Testphase bis 2028 Jahren etabliert. Danach werden der Arbeitsverlauf und das Gremium an sich evaluiert und es wird über eine Fortsetzung und deren Weiterentwicklung entschieden.

☒ öffentlich

☐ nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 42 – Regierungsrat Thomas Schieder				<i>Datum</i> 08.11.2023		
<i>Betreff</i> Bericht der Verfahrenslotsinnen				<i>Anlagen</i>		
Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Jugendhilfeausschuss	27.11.2023	6	☐	☐	
2.				☐	☐	

☐ **Beschlussvorschlag**

☒ **Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Die Verfahrenslotsinnen berichten über den bisherigen Verlauf des Modellprojekts.

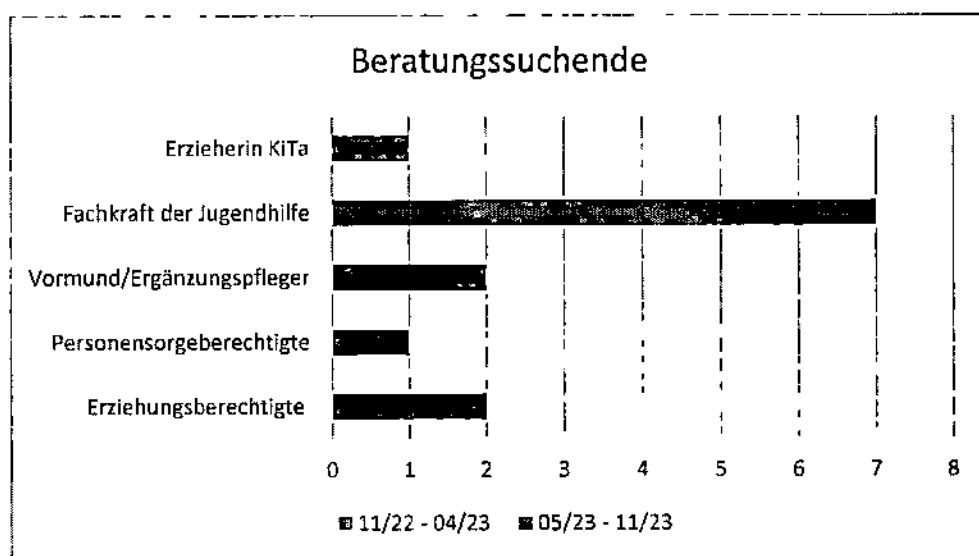
Vorlagebericht

Gem. § 10 b Abs. 2 SGB VIII berichten Verfahrenslotsen halbjährlich über ihre Erfahrungen der strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen, öffentlichen Einrichtungen und Rehabilitationsträgern.

Seit dem 01.11.2022 läuft das Modellprojekt „Verfahrenslotsen“ im Landkreis Amberg-Sulzbach unter der fachlichen Begleitung des ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt. Die Tätigkeit der eingesetzten Fachkräfte (Beamtin, 3. QE und Sozialpädagogin, M.A.) richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben des § 10b SGB VIII. Im Berichtszeitraum (seit der letzten Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 02.05.2023) wurde die im November 2022 begonnene Arbeit fortgesetzt und intensiviert.

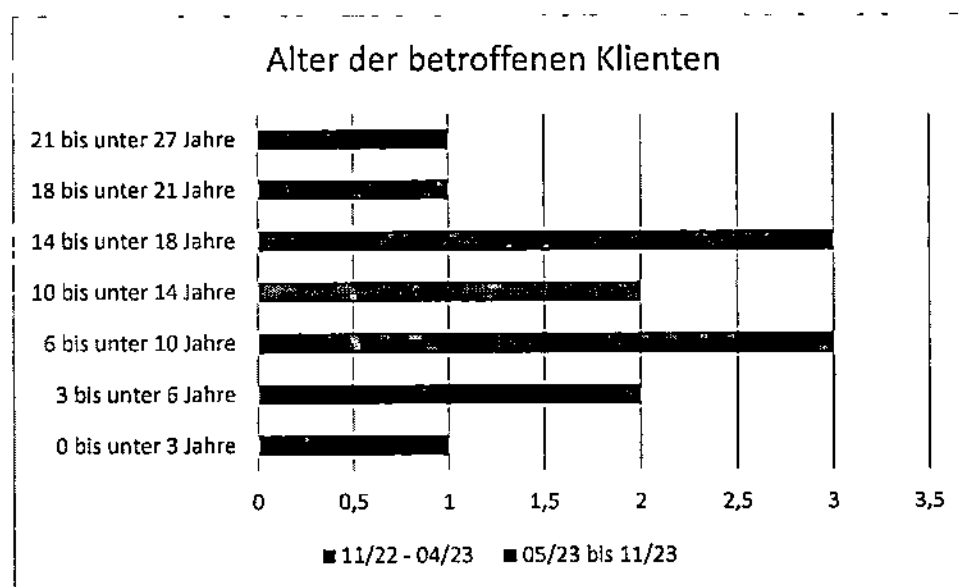
Tätigkeiten gem. § 10b Abs. 1 SGB VIII

Im Rahmen der Einzelfallarbeit wurden seit Mai diesen Jahres insgesamt in sieben Fällen eine Beratung geleistet. Teils fand eine intensivere Begleitung in mehreren Kontakten statt. Nach wie vor zeigt sich, dass vor allem Fachkräfte der Jugendhilfe wegen einer fachlichen Einschätzung und der Expertise der Verfahrenslotsinnen anfragen, gefolgt von Vormündern/Ergänzungspflegern. Aber auch Erziehungs- und Personensorgeberechtigte fragten im Berichtszeitraum bezüglich einer Beratung an.



Inhaltlich gibt der § 10b Abs. 1 SGB VIII den Fokus auf Leistungen der Eingliederungshilfe vor. Im tatsächlichen Beratungssetting wurde jedoch deutlich, dass die Beratungssuchenden Unterstützung in weitaus diverseren Fragestellungen suchten.

Themen waren u.a. der Ausfall der betreuenden Großmutter eines Kindes mit erhöhtem Förderbedarf aufgrund eines medizinischen Eingriffs, der Umgang mit einer ablehnenden Entscheidung zur Aufnahme in eine private Schule, Fragen zu einem Schwerbehindertenausweis, sowie Leistungen der Frühförderung für Kinder mit ungeklärten Aufenthaltsstatus. Darüber hinaus wurde bei der Unterbringung eines Jungen mit geistiger Behinderung unterstützt. Die Altersstruktur ist bislang sehr gemischt.



Zusammenfassend ist bisher festzustellen, dass die Fallzahlen derzeit noch eher gering sind. Noch im Berichtszeitraum wird jedoch das Angebot verstärkt den Leitungen und Fachkräften der Kindertagesstätten vorgestellt, sodass von einer Zunahme der Beratungsanfragen auszugehen ist.

Zudem wurden die Gemeinden und sämtliche Träger, mit denen das Jugendamt zusammenarbeitet, mit einem Anschreiben über die Tätigkeiten der Verfahrenslotsen informiert und ermuntert, im Bedarfsfall den Kontakt zu suchen und betroffene Familien auf das niederschwellige Angebot aufmerksam zu machen.

Tätigkeiten gem. § 10b Abs. 2 SGB VIII

Nach § 10b Abs. 2 SGB VIII sollen die Verfahrenslotsen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes unterstützen.

Laut dem vorliegenden Konzept der Verfahrenslotsen im Landkreis Amberg-Weizsach ist es u.a. Ziel, die Mitarbeitenden des Jugendamtes verstärkt mit dem Themenbereich der Inklusion in Kontakt zu bringen und Wissen diesbezüglich aufzubauen.

Im Berichtszeitraum fand die Fachtagung „All INklusiv – Inklusion gemeinsam denken, Kompetenzen verbinden“ am 29.06.23 im Rathaussaal der Stadt Amberg statt. Geplant und durchgeführt wurde die Veranstaltung als Kooperation der Jugendämter Amberg, Amberg-Weizsach und Schwandorf, sowie der Lebenshilfe Amberg-Weizsach e.V.. Im Rahmen der Vorträge, Workshops und eines „Marktes der Möglichkeiten“ konnten sich die Teilnehmenden fortbilden und austauschen.

Des Weiteren wird am 24.11.23 ein Inhouse-Vortrag zum Thema „Autismus-Spektrum-Störungen“ angeboten mit dem Ziel die fachlichen Kompetenzen und Handlungsmöglichkeiten zu erweitern.

Die Teilnahme an internen und regionalen Dienstbesprechungen war ebenfalls Teil des Aufgabenspektrums, u.a. mit dem Ziel die Verfahrensabläufe im Kreisjugendamt zu optimieren und die möglichen Auswirkungen des Inklusionsgesetzes an der Schnittstelle zum Bezirk und den Trägern der Eingliederungshilfe vorzubereiten.

Besonders hervorzuheben sind auch die Arbeitstreffen mit den Leitungen des Sozialdienstes und der wirtschaftlichen Jugendhilfe, um z. B. Anträge und erforderliche Formblätter kundenfreundlicher zu gestalten und auf die notwendigen Angaben zu beschränken. Damit soll es den Eltern und auch den eigenen Mitarbeitenden erleichtert werden, bürokratische Hürden zu nehmen.

Fazit:

Im bisherigen Verlauf hat sich die Aufteilung der Stelle auf zwei Personen als vorteilhaft erwiesen. Dies ist zum Einen bei der Vertretung sinnvoll, zum Anderen zeigt sich die Besetzung mit einer Sozialpädagogin M.A. und einer Verwaltungsbeamtin als empfehlenswert, um zwei Seiten eines Anliegens zu beleuchten. Dies bildet auch die notwendige Fachlichkeit in der Kinder- und Jugendhilfe generell ab.

Inhaltlich sind oft die Grenzen der Gesetze, bzw. Systemversagen deutlich geworden, wenn es z. B. um eine Legasthenietherapie geht, die eigentlich als Therapie in das System der Krankenkassen verortet gehört. Erst dann wäre es möglich, diese ähnlich wie eine Logopädie allen Kindern anbieten zu können, die sie brauchen, unabhängig ob eine Teilhabebeeinträchtigung vorliegt oder nicht.

Ein Schwerpunkt ist die noch engere Zusammenarbeit mit dem Bezirk Oberpfalz. Hier fanden bereits einige Gespräche statt und es soll im Rahmen einer gegenseitigen Hospitation auf verschiedenen Ebenen erreicht werden, die jeweiligen Verfahrensweisen der unterschiedlichen Träger der Eingliederungshilfe besser zu verstehen und im Sinne der Inklusion aufeinander abzustimmen. Hier ist der Landkreis Amberg-Weizsach für den Bezirk auch modellhaft, um ggf. dann allen Oberpfälzer Jugendämtern die Möglichkeit zu geben, in die Abläufe des Bezirks Einsicht zu bekommen.

☒ öffentlich

☐ nichtöffentlich

Sachgebiet - Sachbearbeiter 42 – Regierungsrat Thomas Schieder				Datum 09.11.2023		
Betreff Sonstiges, Anträge und Anregungen				Anlagen		
Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Jugendhilfeausschuss	27.11.2023	7	☐	☐	
2.				☐	☐	

☐ Beschlussvorschlag

☐ Kenntnisnahme (kein Beschluss)

Vorlagebericht